



Informationen für Rat und Verwaltung

Heft 9 · 12. September 2014

Klimaschutz und Energiepolitik aktiv gestalten

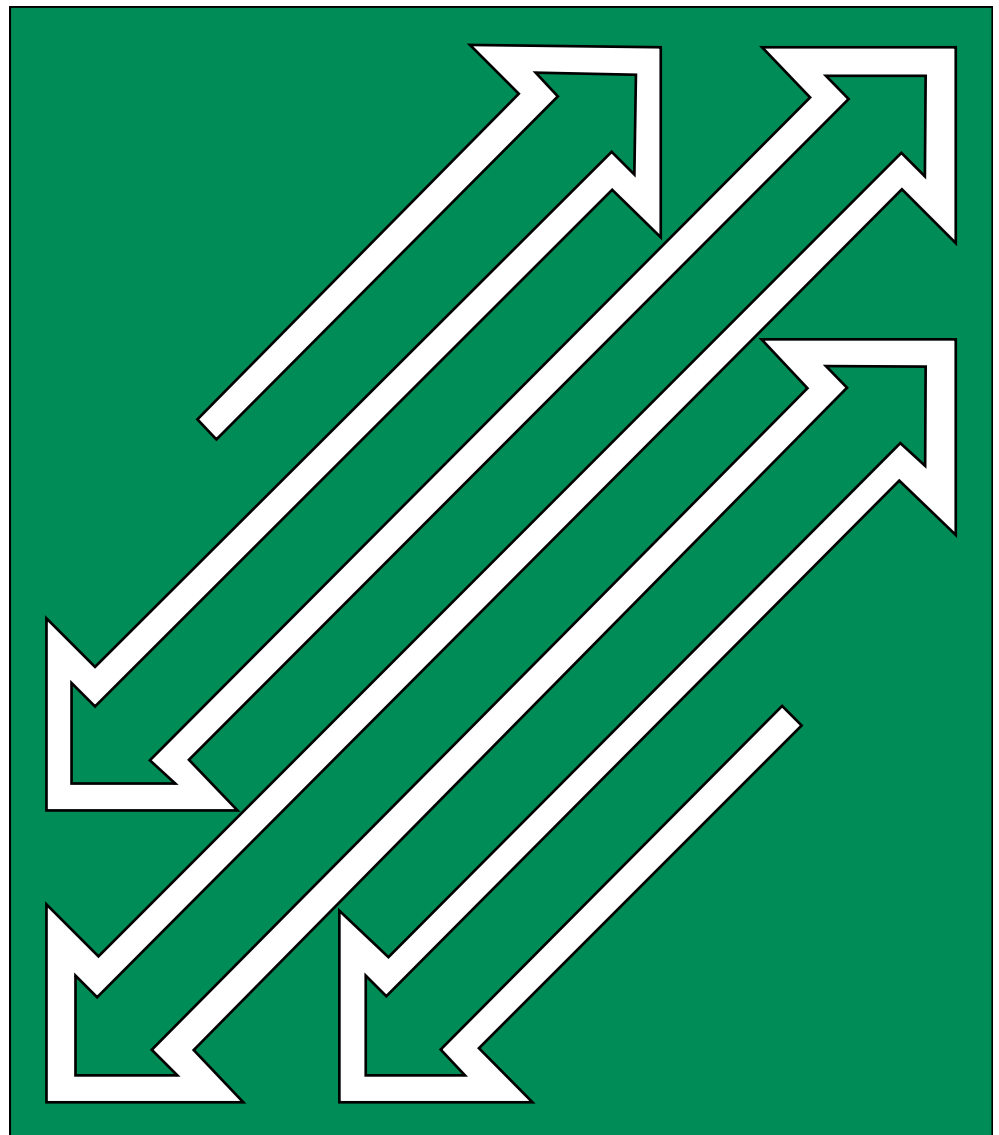
**Räumliche und demografische Aspekte des Übergangs
zwischen Kindertagesstätte und Grundschule –
ein Modellprojekt aus Bielefeld**

**Elektronische Rechnungslegung in der öffentlichen
Verwaltung**

Rechtsprechung in NRW:

**Wahlberechtigung nach dem Landespersonal-
vertretungsgesetz NRW**

**Übernahme der Beseitigung des Abwassers kreis-
angehöriger Gemeinden durch einen Abwasserverband**



Erwartungen und Forderungen des Deutschen Städtetages an den neuen Bundestag und die neue Bundesregierung

Band 100. 2013. 60 Seiten.

Mindestfinanzausstattung statt Nothaushalt

Schlaglichter aus dem Gemeindefinanzbericht 2013 des Deutschen Städtetages. Band 99. 2013. 27 Seiten.

Europa stärken – für seine Bürgerinnen und Bürger, für seine Städte
Dokumentation der 37. Hauptversammlung des Deutschen Städtetages in Frankfurt am Main. Band 98. 2013. 108 Seiten.

Stabile Stadtfinanzen – nur mit Bund und Ländern
Schlaglichter aus dem Gemeindefinanzbericht 2012 des Deutschen Städtetages. Band 97. 2012. 22 Seiten.

Medienkommunikation in Krisensituationen. Handlungsfähig bleiben im Chaos – ein Leitfaden
Band 96. 2012. 22 Seiten.

Erstklassiger Service – zufriedene Kunden
Dienstleistungsangebote in der modernen Stadtverwaltung. Von Erko Grömig (Hrsg.). 2012. 165 Seiten.

Kommunales Zins- und Schuldenmanagement – Überarbeitete Musterdienstanweisungen, landesrechtliche Regelungen und Praxisbeispiele
Von Dr. Birgit Frischmuth (Hrsg.). 2011. 260 Seiten.

Zusammenhalt und Zukunft – nur mit starken Städten!
Dokumentation der 36. Hauptversammlung des Deutschen Städtetages in Stuttgart. Band 95. 2011. 110 Seiten.

Die Gewerbesteuer – eine gute Gemeindesteuer
Fakten und Analysen. Band 94. 2010. 32 Seiten.

Sozialleistungen der Städte in Not
Zahlen und Fakten zur Entwicklung kommunaler Sozialausgaben. Band 93. 2010. 32 Seiten.

Städtisches Handeln in Zeiten der Krise
Dokumentation der 35. Hauptversammlung des Deutschen Städtetages in Bochum. Band 92. 2009. 158 Seiten.

Städte schaffen Integration – Stadtpolitik in Zeiten der Globalisierung
Dokumentation der 34. Hauptversammlung des Deutschen Städtetages in München. Band 90. 2008. 152 Seiten.

Die Nutzungsordnung des öffentlichen Raumes
Zur Auflösung von Straßennutzungskonflikten durch den Aufenthalt sozialer Randgruppen im Stadtbereich. Von Maya Baußmann. Band 88. 2007. 246 Seiten.

100 Jahre Deutscher Städtetag: Die Zukunft liegt in den Städten
Dokumentation der 33. Hauptversammlung des Deutschen Städtetages in Berlin. Band 87. 2005. 196 Seiten.

Städte sind Zukunft
Dokumentation der 32. Hauptversammlung des Deutschen Städtetages in Mannheim. Band 86. 2003. 198 Seiten.

Die Zukunft unserer Städte gestalten – Chancen aus Krisen
Von Utz I. Küpper, Dietrich Henckel, Erwin Rothgang und Folkert Kiepe (Hg.). Band 85. 2003. 258 Seiten.

Städtefeindlichkeit in der deutschen Geschichte
Von Dr. Bruno Weinberger, Band 84. 2003. 176 Seiten.

Denkmalpflege in den Städten – Stadtbaukunst, Stadtökologie, Stadtentwicklung
Von Dr. Helmut Lange (Hrsg.), Band 83. 2003. 340 Seiten.

Der Rechtsschutz der Gemeinden gegen fachaufsichtliche Weisungen
Von Bernhard Joachim Scholz. Band 82. 2002. 188 Seiten.

Fachplanung im Sozialstaat
Durchsetzungskraft fachplanerischer Vorhaben am Beispiel des kommunalen Personennahverkehrs. Band 80. 2000. 230 Seiten.

Vernetzte PR – städtische Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Internet
Von Dirk Furchert. Band 79. 2000. 412 Seiten.

Die Bodenwertsteuer
– eine praxisorientierte Untersuchung zur Reform der Grundsteuer. Band 78. 2000. 266 Seiten.

Stadtkonzeption live
Erfahrungsberichte aus neun Städten. Band 76. 1999. 132 Seiten.

Kultur in der Stadt
Empfehlungen, Hinweise und Arbeitshilfen des Deutschen Städtetages 1987 bis 1998. Band 75. 1998. 156 Seiten.

Die deutsche kommunale Selbstverwaltung in der Europäischen Union
Von Dr. Thomas Schäfer. Band 74. 1998. 412 Seiten.

Die kleinen kommunalen Steuern
Von Kay-Uwe Rhein. Band 72. 1997. 240 Seiten.

Gelebte Demokratie – Festschrift für Manfred Rommel
Band 71. 1997. 404 Seiten.

Konfliktmanagement in der kommunalen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Von Dirk Furchert. Band 70. 1996. 184 Seiten.

Städte in Not
Dokumentation der außerordentlichen Hauptversammlung des Deutschen Städtetages in Bonn. Band 67. 1993. 64 Seiten.

Bauland durch städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen
Von Dr. Franz-Josef Lemmen. Band 66. 1993. 292 Seiten.

Kommunale Baugestaltungssatzungen – rechtliche Bedeutung und praktischer Einsatz
Von Dr. Martin Klein. Band 64. 1992. 340 Seiten.

Die Einführung und Erhebung neuer Steuern aufgrund des kommunalen Steuererfindungsrechts
Von Helmut Mohl. Band 63. 1992. 220 Seiten.

Städte und Altlastenhaftung
Von Dr. Ralf Leinemann. Band 61. 1991. 178 Seiten.

Die Konzessionsabgaben der Gemeinden als Lenkungs- und Finanzierungsinstrument
Von Christian Kastrop. Band 60. 1991. 200 Seiten.

Aufsätze und Berichte:	Klimaschutz und Energiepolitik aktiv gestalten	3
	Räumliche und demografische Aspekte des Übergangs zwischen Kindertagesstätte und Grundschule – ein Modellprojekt aus Bielefeld	6
	Elektronische Rechnungslegung in der öffentlichen Verwaltung	8
 Mitteilungen:		
Aus dem Landesverband	73/2014 Städtetag Nordrhein-Westfalen zum Sanierungsstau bei der Verkehrsinfrastruktur: „Gefahr von Brücken- und Tunnel-sperrungen wächst – Sofort- und Notprogramm von Land und Bund nötig“	9
	74/2014 Forderung der kommunalen Spitzenverbände in NRW „Schutz der kommunalen Finanzausstattung verbessern – Konnexitätsausführungsgesetz fortschreiben“	11
	75/2014 Rats- und Kreistagsmitglieder aus NRW diskutieren über die Zukunft von Städtepartnerschaften	11
	76/2014 Spitzenverbände plädieren für Nachbesserungen „Hilfen des Landes für unwettergeschädigte Kommunen sind ein notwendiger und nützlicher Beitrag“	12
Finanzen	77/2014 Kommunales Finanzmanagement; hier: BaFin äußert sich zur Meldepflicht von Kommunen nach der europäischen Derivate-Verordnung (EMIR)	13
	78/2014 Kommunales Finanzmanagement; hier: aktuelle Urteile zu Derivat-Geschäften	13
	79/2014 Tag der kommunalen Infrastruktur am 22. September 2014 in Berlin	14
Bildung, Kultur, Sport und Gleichstellung	80/2014 Bundesprogramm „Demokratie leben“	14
	81/2014 Preisverleihung „Public Value Award für das öffentliche Bad“	15
Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen	82/2014 Klimaanpassung im historischen Quartier – Herausforderungen und Handlungsansätze	15
	83/2014 Fachkonferenz der Nationalen Plattform Zukunftsstadt	16
	84/2014 vhw-Seminar „Neues Bestattungsgesetz“	16
Personal und Organisation	85/2014 Seminarangebot des Studieninstituts Niederrhein im Oktober 2014	16

Rechtsprechung in NRW:	Wahlberechtigung nach dem Landespersonalvertretungsgesetz NRW . . .	19
	Übernahme der Beseitigung des Abwassers kreisangehöriger Gemeinden durch einen Abwasserverband.	21
	Untersagung gewerblicher Altkleidersammlung wegen Unzuverlässigkeit	26

NRW-Kaleidoskop

Klimaschutz und Energiepolitik aktiv gestalten

Axel Welge, Hauptreferent Städtetag Nordrhein-Westfalen

I.

Das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen vom 7. Februar 2013 sieht als zentrales Steuerungsinstrument den Klimaschutzplan (§ 6) vor. Dieser Plan soll „unter umfassender Beteiligung von gesellschaftlichen Gruppen sowie der kommunalen Spitzenverbände von der Landesregierung erstellt und vom Landtag beschlossen werden (§ 6 Abs. 1)“. Er soll die „notwendigen Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele des Gesetzes (Verringerung der Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in NRW bis zum Jahre 2020 um 25 Prozent sowie bis zum Jahr 2050 um mindestens 80 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990)“ enthalten. Dieser Plan sollte erstmals im Jahr 2013 erstellt und anschließend alle fünf Jahre fortgeschrieben werden (§ 6 Abs. 2 Satz 2). Darüber hinaus besteht der Klimaschutzplan insbesondere aus folgenden Elementen (vgl. § 6 Abs. 4):

- Zwischenziele zur Reduktion der gesamten Menge von Treibhausgasen für den Zeitraum bis 2050;
- Ziele zum Ausbau der erneuerbaren Energien, zur Energieeinsparung, zur Erhöhung der Ressourcen- und Energieeffizienz sowie des Ressourcenschutzes;
- Ermittlung und Darstellung der Potentiale und der Beiträge für die einzelnen Sektoren;
- nachhaltige Strategien und Maßnahmen, um die Klimaschutzziele sowie die im Klimaschutzplan genannten Zwischenziele und sektoralen Zwischenziele zu erreichen;
- ein verbindliches Konzept für eine insgesamt klimaneutrale Landesverwaltung;
- sektorspezifische Strategien und Maßnahmen, um die negativen Auswirkungen des Klimawandels zu begrenzen.

Zur Erstellung dieses Plans wurden im August 2012 ein Koordinierungskreis und sechs Arbeitsgruppen mit den Themenfeldern Umwandlungssektor (AG 1), produzierendes Gewerbe (AG 2), Bauen (AG 3), Verkehr (AG 4), Landwirtschaft,

Boden und Forsten (AG 5) und private Haushalte (AG 6) beim Umweltministerium eingesetzt. Der Koordinierungskreis und die Arbeitsgruppen sind mit durchschnittlich 40 bis 50 Personen aller gesellschaftlich relevanten Gruppen in Nordrhein-Westfalen besetzt. Der Städtetag ist in dem Koordinierungskreis sowie in den Arbeitsgruppen 1, 3 und 4 vertreten.

Der Prozess zur Erarbeitung des Klimaschutzplans wird durch das Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie fachlich begleitet und besteht aus der Konzeptions- sowie der Differenzierungs- und Vernetzungsphase.

In der Konzeptionsphase wurden in zahlreichen Sitzungen der sechs Arbeitsgruppen sowie des Koordinierungskreises Maßnahmen zum Klimaschutz vorgeschlagen. Darüber hinaus wurden in einigen Veranstaltungen mit den Kommunen sowie gesellschaftlichen Gruppen Vorschläge zum Thema Klimafolgenanpassung erarbeitet. Insgesamt wurden rund 400 denkbare Maßnahmen für den Bereich Klimaschutz sowie zum Thema Anpassung an den Klimawandel zusammengestellt. Im Dezember 2013 begann die sog. Differenzierungs- und Vernetzungsphase. Sie sah eine Online-Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger vor. Zudem wurden in verschiedenen Veranstaltungen und Workshops die Vorschläge zum Klimaschutzplan mit den Bürgerinnen und Bürgern, den Kommunen sowie den Unternehmen diskutiert.

Im Entwurf zum Klimaschutzplan wurden in folgenden Handlungsfeldern mit kommunalem Bezug Maßnahmen erarbeitet:

- Regenerative Energieerzeugung, Energieversorgung in kommunaler Verantwortung,
- Kommunale Liegenschaften,
- Energieeffizientes Bauen und Sanieren,
- Stadtplanung, Siedlungsentwicklung,
- Integrierte Verkehrsplanung, Mobilitätsmanagement/ÖPNV,
- Wasserwirtschaft, Hochwasserschutz,

- Boden, Forstwirtschaft, Naturschutz/Biologische Vielfalt/Stadtklima und Luftthygiene,
- Information, Kommunikation, Bildung, Gesundheit, Katastrophenschutz, öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Der Vorstand des Städtetages Nordrhein-Westfalen hat sich am 2. April 2014 in seiner 298. Sitzung mit der Erarbeitung des Klimaschutzplans befasst und hierzu den folgenden Beschluss gefasst:

„1. Angesichts der zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels stehen die Städte in Nordrhein-Westfalen vor einer großen Herausforderung. Vor diesem Hintergrund ist der Entwurf eines Klimaschutzplans der Landesregierung grundsätzlich zu begrüßen.

2. Unabdingbare Voraussetzung für die Umsetzung des Klimaschutzplans ist jedoch die strikte Einhaltung des Konnexitätsprinzips nach Art. 78 Abs. 3 der Landesverfassung NRW. Die nordrhein-westfälischen Städte können sinnvolle klimaschützende Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel nur dann ergreifen, wenn sowohl eine umfassende Bundes- als auch eine Landesförderung gesichert sind. Deshalb sollte das Land zunächst die Wirksamkeit der bisher vorgeschlagenen Maßnahmen untersuchen und anschließend ein Konzept erarbeiten, das einen tragfähigen Finanzierungsweg aufweist.“

II.

Der Entwurf des Klimaschutzplans wird – nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände – voraussichtlich noch im Herbst 2014 in den Landtag eingebracht. Hierbei werden die Städte auch die vom Deutschen Städtetag entwickelten Forderungen für eine aktive Klimaschutz- und Energiepolitik einbringen.

Das Präsidium des Deutschen Städtetages (DST) hat in seiner 368. Sitzung am 22. April 2008 in Wismar das Positionspapier „Klimaschutz in den Städten“ beschlossen. Hintergrund war seinerzeit die weltweite Debatte über die Folgen des Klimawandels und insbesondere die Vorlage des „Intergovernmental Panel on Climate Change“ (IPCC), einem internationalen Forum von Wissenschaftlern, im Februar 2007. Das DST-Papier ist seinerzeit – nach einer Vorbereitung durch eine kleine fachübergreifende Arbeitsgruppe – in den verschiedenen Fachkommissionen und im Bau- und Verkehrsausschuss sowie im Umweltausschuss des DST fachlich diskutiert worden. Das Papier enthält sowohl Hinweise für den „Kli-

maschutz vor Ort“ als auch Forderungen an den Bund sowie die Länder. Nach Beschlussfassung durch das Präsidium ist das Papier deutschlandweit sowohl in Fachkreisen als auch in der Bundes- und Landespolitik auf breites Interesse gestoßen.

Der DST hat vor dem Hintergrund der weltweiten Debatte sowie angesichts des Ausstiegs aus der Atomenergie, das aus dem Jahr 2008 stammende Positionspapier zum Klimaschutz aktualisiert und um die Handlungserfordernisse aus der Energiewende und der Leipzig Charta zur nachhaltigen europäischen Stadt ergänzt. In dem neuen Positionspapier sind sowohl Empfehlungen für lokale Aktivitäten zur Begrenzung der Auswirkungen des Klimawandels sowie zur Umsetzung der Energiewende dargelegt als auch Forderungen der Städte gegenüber Bund, Ländern und der Europäischen Union formuliert. Das Positionspapier trifft insbesondere Aussagen zu folgenden Schwerpunktthemen:

- Steigerung der Energieeffizienz/Energieeinsparung,
- Effiziente Energieerzeugungsstrukturen,
- Bedeutung und Rolle kommunaler Energieversorgungsunternehmen, Stadtwerke im Klimaschutz,
- Stadt- und Quartiersentwicklungsplanung,
- Planungsinstrumente,
- Klimafreundliche Mobilität,
- Öffentlichkeitsarbeit, Beratung und Bürgerbeteiligung.

Der Deutsche Städtetag unterstützt die Klimaschutzziele der Bundesregierung. Zugleich engagieren sich die Städte mit großem Einsatz für die Reduzierung von Treibhausgasemissionen und setzen ambitioniert Klimaschutz- und Energiekonzepte bzw. Aktionsprogramme um. Das Positionspapier greift viele dieser Maßnahmen auf und gibt Empfehlungen für kommunale Handlungsfelder, die sowohl bei der Umsetzung der Energiewende als auch beim Klimaschutz Wirkungen entfalten können.

Der kommunale Klimaschutz und die Umsetzung der Energiewende in den Städten bedürfen jedoch einer entsprechenden Unterstützung durch die Europäische Union, den Bund und die Länder. So erfordert ein wirksamer Klimaschutz eine Reform des europäischen Emissionshandels. Für die Unternehmen bestehen nur dann hinreichende Anreize zur Reduzierung von CO₂-Emissionen, wenn ein angemessener Preis für die Verschmutzungsrechte verlangt

wird. Darüber hinaus ist die Förderung über die Nationale Klimaschutzinitiative sowie die Unterstützung durch das Service- und Kompetenzzentrum „Kommunaler Klimaschutz“ beim Difu angesichts der wichtigen Rolle der Städte bei der Erreichung der nationalen Klimaschutzziele und der Umsetzung der Energiewende unabdingbar.

Weiterhin sollte das erfolgreiche CO₂-Gebäudeanierungsprogramm der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) fortgeführt und aufgestockt werden. Darüber hinaus wird die Weiterentwicklung und Verbreiterung der bisherigen Förderprogramme zu technologieoffenen und die unterschiedlichen Bedürfnisstrukturen der Gebäudeeigentümer und Mieter berücksichtigende Förderangebote für sinnvoll erachtet. Von entscheidender Bedeutung ist auch, dass die Städtebauförderung noch deutlicher auf die Umsetzung von Zielen des Klimaschutzes und die Anpassung an den Klimawandel ausgerichtet wird. In diesem Zusammenhang ist ein Paradigmenwechsel von objekt- zu gebietsbezogenen Strategien einer energetischen und sozial verträglichen Stadterneuerung dringend erforderlich.

Um nachhaltige Erfolge zur Treibhausgasreduzierung erzielen zu können, bedarf es eines weiteren Ausbaus des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Deshalb sollte die Förderung der kommunalen Verkehrsinfrastruktur durch Bund und Länder deutlich verstärkt werden.

Des Weiteren brauchen die Städte und ihre Unternehmen über die Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) hinaus bessere energie- und kommunalwirtschaftliche Rahmenbedingungen. Dazu zählen die Einführung eines Kapazitäten- und Leistungsmarktes, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten und kurzfristig anfahrbare Kraftwerke mit energieeffi-

zienter Technologie zum Ausgleich der volatilen Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien wirtschaftlich betreiben zu können. Zudem sollte der Netzum- und Netzausbau sowohl an den vorhandenen und geplanten Erzeugungskapazitäten besser ausgerichtet als auch der Aufbau intelligenter Verteilernetze, die eine gute Systemintegration der erneuerbaren Energien besser ermöglichen, erleichtert werden. Darüber hinaus sollte der Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) dahingehend geändert werden, dass es den Kommunen einfacher möglich wird, Netze im Falle der Neuvergabe selbst zu übernehmen, wie dies auch im Koalitionsvertrag vereinbart ist.

Das Positionspapier „Klimaschutz und Energiepolitik aktiv gestalten“ ist federführend vom AK „Kommunale Energiepolitik“, in dem kommunale Experten aus den Fachgremien des DST ressortübergreifend energiepolitische Themen bearbeiten und in den Fachkommissionen und Fachausschüssen des DST für Umwelt, Bau- und Verkehr sowie Wirtschaft und Europäischen Binnenmarkt bearbeitet worden.

Der Hauptausschuss des Deutschen Städtetages hat am 26. Juni 2014 einmütig das Positionspapier „Klimaschutz und Energiepolitik aktiv gestalten“ beschlossen. Das Papier ist inzwischen der Bundesumweltministerin und den Landesumweltministerinnen und -ministern mit der Bitte übersandt worden, dieses bei der Erarbeitung des Aktionsprogramms Klimaschutz des Bundes und von Klimaschutzplänen der Länder zu berücksichtigen sowie die in dem Positionspapier dargelegten Forderungen zu unterstützen.

Das Positionspapier des Deutschen Städtetages „Klimaschutz und Energiepolitik aktiv gestalten“ finden Sie unter: www.staedtetag.de/fachinformationen/energie/070292/index.html

Räumliche und demografische Aspekte des Übergangs zwischen Kindertagesstätte und Grundschule – ein Modellprojekt aus Bielefeld

Von Pit Clausen und Dr. Robert Stölner

Im Folgenden soll ein Bildungsprojekt aus Bielefeld vorgestellt werden, das sich mit dem Übergang zwischen Kindertagesstätte und Grundschule auseinandersetzt. Neben den pädagogischen Zielen beinhaltet das Projekt räumliche und demografische Aspekte, die die Besonderheit des Modellvorhabens ausmachen.

Rahmenbedingungen und Ausgangslage

Der Übergang von der Kindertageseinrichtung (KiTa) in die Grundschule (GS) wird als eine Gelenkstelle des Bildungssystems gesehen und kann sowohl mit positiven als auch negativen Entwicklungsanreizen verbunden sein. Beides im Blick zu haben und diese förderlich für die Kinder zu gestalten, ist Aufgabe von KiGs (Kindertagesstätte/Grundschule).

Um die Phase des Übergangs oder der Transition im Sinne kompetenzorientierter Bildungsarbeit zu gestalten, stellt sich beiden beteiligten Einrichtungen KiTa und GS die pädagogische Aufgabe, Anschlussfähigkeit durch gezielte und strukturelle Kooperation zu gewährleisten. Dies ist zum einen vom Gesetzgeber in Nordrhein-Westfalen (NRW) ausdrücklich so niedergelegt (§ 5 Schulgesetz NRW und § 14 Kinderbildungsgesetz [KiBiz]). Zum anderen belegen Studien, dass sich Eltern und Fachkräfte ein „Mehr“ an Zeitressourcen wünschen. Eine Ressourcen hinterlegung für die Gestaltung des Übergangs ist hingegen in Nordrhein-Westfalen nicht vorgesehen. Folglich hängt die gegenseitige Zusammenarbeit in der Praxis vom „Goodwill“ der jeweiligen Einrichtung bzw. vom persönlichen Engagement der Beteiligten ab, vor allem von der jeweiligen Grundschule, da für diese Einrichtung konkrete und verbindliche Regelungen, wie z. B. die Weiterführung einer Bildungsdokumentation und/oder gegenseitige Hospitationen etc., zur Übergangsgestaltung fehlen. Wenngleich es eine Vielzahl von Beispielen gelungener Kooperationen in den Städten gibt, erfolgt diese in der Regel nicht systematisch und institutionalisiert. Mitunter ist im Hinblick auf das Verhältnis von Schule und Jugendhilfe von zwei „Welten“ die Rede, bedingt durch die strukturelle Trennung in Jugendhilfe und Schulbereich, das sich oft in einer organisatorischen Trennung auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene wiederfindet.

Hinzu kommt, dass Aufgabencharakter und Zuständigkeitsregelungen, aber auch das Selbstverständnis der Institutionen und der in ihnen handelnden Personen unterschiedlich sind.

Einbettung des Projekts

Eingebunden ist das Projekt KiGs in das seit 2012 laufende Projekt „Kein Kind zurücklassen! Kommunen in NRW beugen vor“ des Landes Nordrhein-Westfalen, für das sich die Stadt Bielefeld als Modellkommune erfolgreich beworben hat. Kern des Projektes ist der Gedanke der Prävention und die Vernetzung bzw. die systematische Kooperation zwischen unterschiedlichen Systemen wie z. B. der Jugendhilfe und Schule. Beiden Gesichtspunkten wird im KiGs-Projekt Rechnung getragen, indem zum einen Kinder in einem frühen Stadium und zugleich in einem Übergangsprozess gefördert werden, zum anderen verschiedenste Partner im KiGs-Projekt über KiTa, Schule, Schulsozialarbeit, Gesundheitsamt, Bildungsbüro, Vereine etc. gemeinsam kooperieren.

Das Projekt KiGs und seine Ziele

Bereits zwei Jahre vor dem Modellvorhaben „Kommunale Präventionsketten – Kein Kind zurücklassen“ nahm eine Idee in der Stadt Bielefeld Fahrt auf, nämlich den Übergang von der KiTa in die GS weicher zu gestalten und im Rahmen eines Projektes umzusetzen. Eingebettet in das Landesmodellvorhaben ging das Projekt KiGs, das von verschiedenen Ämtern der Stadt, Wissenschaft, Schulamt für die Stadt Bielefeld und freien Trägern konzipiert wurde, am 1. August 2013 an den Start. Das Projekt wird von der Universität Bielefeld wissenschaftlich begleitet und endet am 31. Juli 2017. Organisatorisch wird bei KiGs eine relativ altersgemischte KiTa-Gruppe räumlich an eine Schule verlagert, ohne dass „Schule“ bzw. schulische Lernformen vorgezogen werden. Das Projekt wird pilothaft an zwei Standorten durchgeführt.

Folgende Ziele sollen verwirklicht werden:

- eine inhaltliche und strukturelle Verzahnung von Elementar- und Primarbereich,
- die Fokussierung auf die soziale, gesundheitliche und kognitive Förderung von Kindern,

insbesondere von sozial benachteiligten Kindern mit dem Ziel der Resilienzförderung,

- die räumliche Anbindung der KiGs-Gruppe in der Grundschule,
- die Entwicklung eines Leitbildes für den Elementar- und Primarbereich in enger Zusammenarbeit mit den lokalen Kooperations- und Präventionsnetzwerken.

Die berechtigte Hoffnung der Initiatoren ist, dass sich durch die Stärkung der strukturellen Komponente zahlreiche Impulse in der pädagogischen Zusammenarbeit zur Verbesserung des Übergangs ergeben, und zwar auf vier Ebenen: zwischen den zwei pädagogischen Organisationen, den Professionen, zwischen den Kindern, bspw. über gemeinsame Projekte, und in der Elternarbeit.

Räumliche und demografische Aspekte – ein Zusammenspiel

Ein Unterscheidungsmerkmal gegenüber anderen Modellprojekten ist im KiGs-Projekt die räumliche Umsetzung der inhaltlichen und strukturellen Verzahnung. Oft bildet die räumliche Distanz der beiden Einrichtungen eine große Hürde in der systematischen Zusammenarbeit. Genau diesen Aspekt berücksichtigt das KiGs-Projekt, indem die jeweilige KiGs-Gruppe räumlich an einer Schule angebunden ist. Durch den Umbau von zwei Klassenräumen wurde eine Gruppe direkt im Schulgebäude untergebracht, für die andere Gruppe wurde eine Hausmeisterwohnung auf dem Schulgelände des zweiten Standortes kitagerecht gestaltet. Die KiGs-Gruppen bilden somit Dependancen der jeweiligen Stamm-KiTa, die sich in einem Radius von weniger als einem Kilometer von der KiTa befindet, sodass auch eine Rückbindung an die KiTa gewährleistet ist. Unterstützend kommen Projektmittel und eine verbesserte personelle Ressourcenausstattung hinzu.

Darüber hinaus reagiert KiGs auf den einsetzenden demografischen Wandel in vielen Städten Nordrhein-Westfalens. Da in dem Projekt jeweils eine KiTa-Gruppe räumlich an eine Grundschule verlegt wird, werden in den Kindertagesstätten Räume frei, die für die Betreuung von U-3-Kindern dringend benötigt werden. Gleichzeitig sind die Mittel der Kommunen für Neu- oder Anbauten sehr begrenzt.

Gesetzliche Regelungen, Bildungsförderung und räumliche Distanz – ein Zusammenhang

Den gesetzlichen Regelungen des SchulG NRW und des KiBiz NRW trägt das KiGs-Projekt dadurch Rechnung, dass die KiGs-Gruppe organisatorischer und pädagogischer Teil der KiTa bleibt. Zudem erfahren im KiGs-Projekt die Grundsätze zur Bildungsförderung für Kinder von 0 bis 10 Jahren des Ministeriums für Schule und Weiterbildung sowie des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalens eine besondere Förderung. Durch die Aufhebung der räumlichen Distanz zwischen den Einrichtungen KiTa und Grundschule werden viele Probleme in der alltäglichen pädagogischen Zusammenarbeit aufgehoben, wie z. B. die Hin- und Rückfahrt zur Schule bzw. zur KiTa, sodass die Idee einer durchgehenden Förderung im besonderen Maße Rechnung getragen wird. Hinzu kommen Begegnungen der Fachkräfte und Kinder, der Austausch zwischen ihnen, gemeinsame Projekte etc., die sich an einem gemeinsamen Ort sehr viel einfacher verwirklichen lassen.

Wissenschaftliche Begleitung

Um die Qualität des KiGs-Projekts zu sichern, wird es durch die Universität Bielefeld wissenschaftlich begleitet. Die Begleitung verfolgt dabei eine Doppelaufgabe: zum einen evaluiert sie die Ergebnisqualität an den einzelnen Standorten und des gesamten Projekts aus ErzieherInnen-, LehrerInnen-, Eltern- und auch Kindersicht, zum anderen dokumentiert sie die Konzeptvarianten und Gestaltungsmöglichkeiten der pädagogischen Praxis der beteiligten Institutionen. In dem daraus zu entwickelnden Konzept werden die Leitlinien bzw. Rahmenbedingungen erarbeitet und festgelegt. Erste Ergebnisse werden Ende 2014 erwartet.

Ausblick

Neben den genannten Zielen wird angestrebt, das Projekt auf mehrere Standorte in Bielefeld auszudehnen. Zudem soll ein Handbuch erstellt werden, in dem die Konzeption des Projektes, erfolgreiche Praxisprojekte und die erarbeiteten Kriterien aufgelistet werden, die zu einer „optimalen“ Übergangsgestaltung führen und auf KiTas und Grundschulen übertragbar sind.

Elektronische Rechnungslegung in der öffentlichen Verwaltung

Von Benjamin Holler, Wissenschaftlicher Mitarbeiter Städtetag NRW

Die elektronische Rechnungslegung dient dem vereinfachten Rechnungsaustausch zwischen Wirtschaft und Verwaltung durch den Versand und den Empfang strukturierter Rechnungsdaten. Derart aufbereitete Rechnungsdaten ermöglichen auf der Empfängerseite, die eine unmittelbare, medienbruchfreie und friktionslose Weiterverarbeitung auf Empfängerseite ermöglichen. Durch einen durchgängigen elektronischen Rechnungslegungsprozess kann die interne Prozessqualität verbessert und die Bearbeitungszeit für eine einzelne Rechnung von schätzungsweise 20 Minuten auf weniger als 5 Minuten verkürzt werden. Bei einem Rechnungsvolumen der Kommunen von schätzungsweise 16,5 Millionen Rechnungen jährlich allein in Nordrhein-Westfalen werden zudem Porto- und Druckkosten in nicht unerheblichem Umfang eingespart.

In der praktischen Umsetzung wird zunächst ein „elektronischer Briefkasten“ der Kommune benötigt, der neben der Annahme von Rechnungen in Papierform und als digitales Abbild („einfaches“ PDF-Dokument) auch die Annahme von elektronischen Rechnungen ermöglicht, in denen die relevanten Rechnungsdaten (z. B. Lieferantename, Bestellnummer, Rechnungsnummer) als strukturierte Metadaten hinterlegt sind. Gebräuchlich sind hier bereits erweiterte PDF-Dokumente mit einem verbundenen XML-Datensatz nach dem deutschen ZUGFeRD-Standard). Die rechnungsrelevanten Inhalte der eRechnung werden dann durch eine die Workflow-Software mit Schnittstelle zum Finanzwesen automatisch inhaltlich interpretiert und im Validierungs- und Weiterverarbeitungsprozess ausschließlich elektronisch weiterbehandelt.

EU-Richtlinie zur Annahme und Verarbeitung elektronisch gestellter Rechnungen

In einigen nordrhein-westfälischen Städten laufen bereits erfolgreiche Einführungs- und Pilotprojekte zur Annahme und Weiterverarbeitung elektronischer Rechnungen. Zukünftig werden sich wohl alle Kommunen damit auseinandersetzen müssen, denn: Am 26. Mai 2014 ist die Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 in Kraft getreten. Sie verpflichtet öffentliche Auftraggeber – im Anschluss an eine noch zu erfolgende Normsetzung bis spätestens zum Jahr 2018 – zur

Annahme und Verarbeitung elektronisch gestellter Rechnungen. Davon betroffen sind unter anderem die lokalen Gebietskörperschaften, alle Einrichtungen des öffentlichen Rechts im Sinne des Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 2009/81/EG sowie Verbände, die aus einer oder mehreren dieser Körperschaften oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts bestehen.

Der Anwendungsbereich der Richtlinie erstreckt sich auf Rechnungen, die aufgrund von Vergaben nach den neuen EU-Vergaberichtlinien (2014) gestellt wurden. Dies sind Auftragsvergaben, die den im Wege eines öffentlichen Auftrags erfolgenden Erwerb von Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen durch einen oder mehrere öffentliche Auftraggeber zum Gegenstand haben und oberhalb des jeweilig gültigen EU-Schwellenwertes liegen (vgl. hierzu Verordnung (EU) Nr. 1336/2013 vom 13. Dezember 2013 mit dem ab 1. Januar 2014 geltenden Schwellenwerten). Eine strengere Regelung, die auch den Unterschwellenbereich erfasst, bedürfte einer entsprechenden (strengeren) Vorgabe durch den nationalen Gesetzgeber.

Die Richtlinie zielt darauf, nicht nur den elektronischen Empfang, sondern zugleich auch weitergehende Verfahrenskomponenten (Workflow; elektronische Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen etc.) einzuführen. Diese führen im optimalen Fall zu einem durchgängigen elektronischen Beschaffungs- und Haushaltsprozess von der Bestellung bis zur Bezahlung in dem die Erstellung, der Versand, der Empfang und die Weiterverarbeitung in einem konsistenten, medienbruchfreien und weitgehend automatisierten Prozess erfolgen.

Umsetzungsverfahren

Zunächst wurde nun das Europäische Komitee für Normung (CEN) von der Kommission mit der Erarbeitung einer entsprechenden Europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung beauftragt. Ein Projektkomitee unter der Federführung des Niederlands Normalisatie-Instituut (NEN) wird am 9. September 2014 seine Arbeit aufnehmen (CEN/PC 434). Die erarbeitete Norm soll spätestens bis zum 27. Mai 2017 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden. Sie soll ein semantisches Datenmodell für die elektronische Rechnungsstellung beinhalten, das

die verschiedenen nationalen Standards (z. B. ZUGFeRD in Deutschland) in Einklang bringt und damit die elektronische Rechnungslegung auch im grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehr ermöglicht.

Die europäischen Mitgliedstaaten werden durch die Richtlinie verpflichtet, Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen, zu veröffentlichen und anzuwenden, die erforderlich sind, um der vorgesehenen Verpflichtung zur Annahme und Verarbeitung elektronischer Rechnungen bis zum 27. November 2018 oder spätestens 18 Monate nach der Veröffentlichung der Fundstelle für die Europäische Norm im Amtsblatt der Europäischen Union nachzukommen. Für subzentrale öffentliche Auftraggeber ist ein zusätzlich möglicher Aufschub der Umsetzungsverpflichtung um weitere zwölf Monate vorgesehen.

Elektronische Rechnungen und Aufbewahrungspflichten

Die europäischen Förderinstrumente (EFRE, ESF) der Förderperiode 2014-2020 greifen die Entwicklungen im Bereich der elektronischen Rechnungslegung auf und ermöglichen eine Aufbewahrung der Rechnungsdokumente auf allgemein üblichen Datenträgern und schließen damit ausdrücklich auch elektronische Versionen der Originaldokumente und Dokumente, die ausschließlich in elektronischer Form bestehen mit ein.

Die neuen Förderrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für die EU-Förderprogramme sollen diese Vorgaben berücksichtigen und damit auch für diese Bereiche eine rein elektronische Aufbewahrung von Rechnungsbelegen im Regelfall ermöglichen. Eine elektronische systematische Aufbewahrung der Rechnungsdokumente vereinfacht die häufig komplizierten Prüfprozesse in späteren Jahren und mindert das Risiko hoher Rückzahlungspflichten bei unzureichender Dokumentation.

Leitfaden des Bundesministerium des Innern

Weitergehende Informationen sowie Fallbeispiele und konkrete Hinweise zur Umsetzung der elektronischen Rechnungslegung finden sich im Leitfaden „Elektronische Rechnung in der öffentlichen Verwaltung“, der vom Bundesministerium des Innern im Rahmen des Projektes „Elektronische Rechnungsbearbeitung in der öffentlichen Verwaltung (eRechnung)“ veröffentlicht wurde. Der Leitfaden richtet sich an Verwaltungen aller

förderaler Ebenen und enthält neben wissenschaftlichen Expertenbeiträgen zu Themen rund um die elektronische Rechnung. Herausgeberin ist die Bundesbeauftragte für Informationstechnik, Frau Cornelia Rogall-Grothe, Staatssekretärin im Bundesministerium des Innern.

Der Leitfaden „Elektronische Rechnung in der öffentlichen Verwaltung“ steht online (www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2014/e-rechnung.html) und im Extranet des Deutschen Städtetages (extranet.staedtetag.de/dst/extra/finanzen/070378/) zum Download bereit.

Aus dem Landesverband

Städtetag Nordrhein-Westfalen 73/2014 zum Sanierungsstau bei der Verkehrsinfrastruktur: „Gefahr von Brücken- und Tunnelsperrungen wächst – Sofort- und Notprogramm von Land und Bund nötig“

Der Reparaturbedarf an bedeutsamen städtischen Brücken und Tunneln in Nordrhein-Westfalen ist inzwischen so dringend, dass er sofortige Reaktionen von Land und Bund verlangt. Zu diesem Ergebnis kommt der Städtetag Nordrhein-Westfalen nach einer Abfrage unter seinen Mitgliedsstädten. Viele der vorrangigen Sanierungsmaßnahmen sind zu kostenintensiv, als dass die Städte sie in ihrer oftmals prekären Haushaltslage bewältigen könnten, sagte der Vorsitzende des Städtetages Nordrhein-Westfalen, Oberbürgermeister Peter Jung aus Wuppertal heute während einer Pressekonferenz in Düsseldorf. Der Investitionsstau in den NRW-Kommunen belaufe sich nach ersten Schätzungen auf rund 25 Milliarden Euro, davon etwa ein Viertel im Verkehrsbereich. Der Städtetag NRW legte nicht nur Forderungen an Bund und Land vor, sondern veröffentlichte auch Fakten aus 14 Städten zur Situation bei der Verkehrsinfrastruktur.

Städtetagsvorsitzender Peter Jung: „In Nordrhein-Westfalen wächst durch den Sanierungsstau bei Verkehrswegen die Gefahr von Engpässen mit regionalen und überregionalen Auswirkungen auf den Wirtschafts- wie den Pendlerverkehr. Ohne ein Sofort- und Notprogramm des Landes und des Bundes für die Verkehrsinfrastruktur der Kommunen sind Teilsperren von wichtigen städtischen Brücken und Tunneln in absehbarer Zeit nicht mehr auszuschließen. Die kosteninten-

siven Sanierungsmaßnahmen überfordern viele Städte. Gleichzeitig wird der Investitionsstau bei der kommunalen Verkehrsinfrastruktur zunehmend zu einem Nachteil für die Wirtschaft. Ein Sofortprogramm muss deshalb finanziell so ausfallen, dass es gelingt, den vordringlichsten Bedarf an sanierungsbedürftigen Brücken, Tunneln und Hauptverkehrsstraßen sowie an ÖPNV-Anlagen abzudecken.“ In Wuppertal etwa könnten derzeit zwei Brücken im Verlauf einer stark befahrenen Bundesstraße nicht saniert werden, obwohl dies dringend notwendig sei.

Für die Finanzierung appelliert der Städtetag NRW an den Bund, nicht nur Mittel in ein Sonderprogramm für Brücken auf Bundesautobahnen und Bundesstraßen außerhalb von Ortsdurchfahrten zu stecken, sondern auch Hilfen für kommunale Verkehrswege bereitzustellen. Das Land solle Komplementärmittel geben und außerdem eigene Zuweisungen des Landes an Kommunen für Instandhaltungsinvestitionen im Verkehrsbereich bereitstellen. Über ein Sofortprogramm hinaus halten die Städte in NRW es für dringlich, dass Bund und Länder die kommunale Verkehrsfinanzierung nach 2019 endlich in angemessener Höhe sichern. Um der steigenden Nachfrage nach Angeboten des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) in den Städten gerecht zu werden, müsse das Land seine Kürzungen bei Investitionen in den ÖPNV um 30 Millionen Euro zurücknehmen und die Mittel wieder auf über 150 Millionen Euro jährlich anheben.

Knapp die Hälfte der rund 12.000 kommunalen Brücken im Land Nordrhein-Westfalen ist in einem problematischen oder schlechten Zustand. Der Sanierungsbedarf bis 2030 liegt bei 2,5 Milliarden Euro bzw. 145 Millionen Euro jährlich. Seit Jahren führen steigende Verkehrsmengen und erhöhte Tonnagelasten bei LKW zu immer höheren Belastungen bei kommunalen Brücken, Tunneln und Straßen. In den meisten Städten wächst ständig der Unterhaltungs- und Erneuerungsbedarf. Weil die Haushaltslage vieler Städte kritisch ist, fehlt seit längerem das Geld für hinreichende Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur. In jüngerer Zeit hinzu kommt der schlechte Zustand von Bundes- und Landesbrücken sowie Bundes- und Landesstraßen, der Ausweichverkehre und zusätzliche Schäden an innerstädtischen Verkehrsnetzen verursacht, beschreibt der Kölner Oberbürgermeister Jürgen Roters die Situation. „Es besteht akuter Handlungsbedarf. Wir können uns angesichts des Zustands unserer Infrastruktur keinen Aufschub mehr leisten. In Köln führt die Sperrung der A1-Autobahnbrücke bei Leverkusen für Fahrzeuge ab 3,5 Tonnen dazu, dass nun die vier Rheinbrü-

cken im Kölner Stadtgebiet übermäßig und teilweise bis an die zulässigen Grenzen durch Lkw in Anspruch genommen werden. Sie müssen in den kommenden Jahren mit einem dreistelligen Millionenaufwand saniert werden. Millionen sind auch nötig für den Ausbau des Schienennahverkehrs, um den Engpass am Bahnknoten Köln aufzulösen.“

Problematisch ist nach Einschätzung vieler Städte, dass für kommunale Verkehrsinvestitionen das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz und das Entflechtungsgesetz 2019 enden, ohne dass Bund und Länder bisher Weichen für eine Anschlussfinanzierung dieser Mittel gestellt haben. Durch die unsichere Situation liegen inzwischen teilweise wichtige Sanierungsprojekte auf Eis. Auch im Bereich der kommunalen Straßen ist vielerorts augenfällig ein erheblicher Sanierungsstau eingetreten. Zahlreiche wichtige kommunale Straßen sind vorgeschädigt beziehungsweise in ihrer Benutzbarkeit deutlich eingeschränkt. Allein der Reparaturstau im Straßennetz seiner Stadt belaufe sich auf 300 Millionen Euro, sagt Oberbürgermeister Pit Clausen aus Bielefeld: „Das Land muss die sogenannte grundhafte Erneuerung, also die Komplettsanierung wichtiger Straßen in den Städten intensiver unterstützen. Dabei reicht es nicht, wenn es lediglich die zum Jahr 2019 auslaufenden Bundesmittel über jährliche Förderprogramme weiterreicht. Weil der Sanierungsbedarf so groß ist, werden diese Mittel immer knapper. 2014 stehen dadurch landesweit nur rund 55 Millionen Euro für neue Maßnahmen zur Verfügung. Das Land sollte hier auch eigene Gelder bereitstellen. Denn längst sind in einer Reihe von Städten Hauptverkehrsstraßen massiv geschädigt.“ Diese müssten nach Einschätzung des Städtetages kontinuierlich und substantiell erneuert werden, um die Verkehrssicherheit und die Mobilität in den Städten aufrechtzuerhalten.

Unter dem über Jahrzehnte aufgewachsenen Investitionsstau leiden nach Einschätzung des Städtetages Nordrhein-Westfalen besonders gravierend die finanzschwächeren Städte. Der Vorsitzende des Städtetages NRW, Oberbürgermeister Jung, betont: „Hauptkriterien für die Förderung kommunaler Infrastruktur durch ein Sofort- und Notprogramm von Bund und Ländern sollten die Dringlichkeit der Sanierung des jeweiligen Bauwerks und seine Verbindungsfunktion innerhalb des Verkehrsnetzes und des Pendler- und Wirtschaftsverkehrs sein. Daneben muss die jeweilige Haushaltssituation der Städte berücksichtigt werden. Es muss auch den Städten geholfen werden können, die einen Eigenanteil an der Sanierung und Instandsetzung nicht aufbringen können.“

Forderung der kommunalen Spitzenverbände in NRW **74/2014**
„Schutz der kommunalen Finanzausstattung verbessern – Konnexitätsausführungsgesetz fortschreiben“

Anlässlich der heutigen Anhörung im Düsseldorfer Landtag fordern die drei kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen einen fairen und partnerschaftlichen Dialog über die weitere Handhabung des Konnexitätsprinzips: Sie sehen in einigen zentralen Punkten Änderungsbedarf am sogenannten Konnexitätsausführungsgesetz. Das Konnexitätsprinzip, kurz: „Wer bestellt, bezahlt!“, das 2004 in der Landesverfassung verankert wurde, markiert aus Sicht der Städte, Kreise und Gemeinden einen wichtigen Wendepunkt in den Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen. Der Landesgesetzgeber ist seither durch die Verfassung verpflichtet, den Kommunen die finanziellen Mehrbelastungen zu ersetzen, wenn er ihnen neue Aufgaben überträgt oder höhere Aufgabenstandards vorgibt.

„Es sollte schon seit der Änderung der Landesverfassung 2004 eine Selbstverständlichkeit sein, dass der Landesgesetzgeber die Kostenfolgen von Gesetzen abschätzt und für eine entsprechende gerechte Finanzierung Sorge trägt. Tatsächlich werden die kommunalen Spitzenverbände aber häufig als Blockierer hingestellt, wenn sie im Namen der Kommunen auf Einhaltung der Verfassungsvorgaben pochen. Das ist mit Blick auf die Debatten unschön – es ist mit Blick auf die Menschen, die vom jeweiligen Gesetz betroffen sind und mit Blick auf das finanzielle Leistungsvermögen der Kommunen im Land aber auch so nicht hinnehmbar“, erklären der Geschäftsführer des Städtetages NRW, Dr. Stephan Articus, der Hauptgeschäftsführer des Landkreistages NRW, Dr. Martin Klein, und der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider.

Die kommunalen Spitzenverbände regen an, das Konnexitätsausführungsgesetz zu verbessern. Grund für den Anpassungswunsch ist der Bericht zur Evaluation des Konnexitätsausführungsgesetzes, den die Landesregierung im Frühjahr dieses Jahres vorgelegt hatte. Dieser blieb weit hinter den Erwartungen der kommunalen Verbände zurück und empfahl eine unveränderte Beibehaltung des Gesetzes. Das Konnexitätsausführungsgesetz wurde 2004 parallel zur Verfassungsänderung auf den Weg gebracht und enthält Vorschriften zum Verfahren der Kostenfolgeabschätzung und zur Beteiligung der Kommunen. Nachdem die kommunalen Spitzenverbände zehn Jahre lang Erfahrungen

damit gesammelt haben, sehen sie in einigen zentralen Punkten Verbesserungsmöglichkeiten, so die Geschäftsführer: „Zum besseren Schutz der Kommunen muss gesetzlich klargestellt werden, dass auch spätere Kostensteigerungen auszugleichen sind, die durch völker-, bundes- oder europarechtliche Vorgaben bei der Wahrnehmung der vom Land übertragenen Aufgabe entstehen. Hier sehen die Spitzenverbände das Land in Pflicht, zu einer klaren Regelung im Konnexitätsausführungsgesetz zu kommen.“

Verbesserungen schlagen die kommunalen Vertreter auch beim Verfahren der Kostenfolgeabschätzung vor. „Wenn die Kosten im Vorfeld nicht belastbar prognostizierbar sind, müssen die entstehenden Kosten notfalls auch nachträglich ermittelt werden können – gerade bei eiligen Gesetzen. Leidtragende eines solchen Vorgehens dürfen aber nicht die Kommunen sein, d.h. der finanzielle Ausgleich muss in allen Fällen rückwirkend erfolgen. Sonst hat das Land ein Interesse, die Kostenermittlung zu Lasten der kommunalen Haushalte zu verzögern oder klein zu rechnen“, so Articus, Klein und Schneider. Die Verbände schlagen daher vor, ein solches nachträgliches Kostenermittlungsverfahren sowie Verbesserungen beim Rechtsschutz im Gesetz zu verankern. Nach Einschätzung der Spitzenverbände befinden sich die vergleichsweise jungen Verfassungsregeln zurzeit in einer Bewährungsprobe. Angesichts der Schuldenbremse und der bestehenden Konsolidierungszwänge im Landeshaushalt wird immer deutlicher spürbar, dass neue und verbesserte Aufgaben nicht zum Nulltarif zu haben sind. Deshalb gelte es, die Kostentransparenz und den Schutz der kommunalen Finanzausstattung weiter zu verbessern.

Kontakt: Städtetag NRW: Pressesprecher Volker Bästlein, Tel. 0221/3771-270. Landkreistag NRW: Pressesprecherin Dr. Andrea Garrelmann, Tel. 0211/300491-120. Städte- und Gemeindebund NRW: Pressesprecher Martin Lehrer M.A., Tel. 0211/4587-230

Rats- und Kreistagsmitglieder aus NRW diskutieren über die Zukunft von Städtepartnerschaften **75/2014**

Die Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien sowie der Städtetag NRW, der Landkreistag NRW und der Städte- und Gemeindebund NRW teilen mit:

Wie können Kommunen künftig noch stärker von Städtepartnerschaften profitieren? Wie kann es gelingen, mehr junge Menschen für diese Aufgabe zu gewinnen? Auf Einladung von NRW-Eu-

ropaministerin Dr. Angelica Schwall-Düren und den drei kommunalen Spitzenverbänden in Nordrhein-Westfalen trafen sich 80 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Stadträten und Kreistagen, sowie aus Verwaltung und Zivilgesellschaft, um im Landkreistag Düsseldorf über die Zukunft von Städte- und Kreispartnerschaften zu diskutieren. Die Tagung „Städte- und Kreispartnerschaften 2.0“ bot den teilweise neu gewählten Rats- und Kreistagsmitgliedern die Gelegenheit, das Thema mit Kolleginnen und Kollegen zu vertiefen und Ideen für zukünftige Projekte zu sammeln.

Ministerin Schwall-Düren: „Städte- und Kreispartnerschaften sind ein wichtiges Instrument, um das Europa der Zukunft zu einem Europa der Regionen, einem Europa der Kommunen und einem Europa der Bürgerinnen und Bürger zu entwickeln. Denn gerade durch eine Partnerschaft vor Ort wird der europäische Gedanke konkret erfahrbar.“

Thomas Hendele, Präsident des Landkreistags NRW und Landrat des Kreis Mettmann: „Städte- und Kreispartnerschaften haben in Deutschland eine lange Tradition. Da die aktive Gestaltung von Partnerschaften gerade für die Kreise mitunter schwieriger als für die Städte und Gemeinden ist, soll diese Veranstaltung auch neue Ansatzpunkte dafür liefern, wie Kreispartnerschaften in Zeiten zunehmender europäischer Vernetzung (wieder) mit neuem Leben gefüllt werden können.“

Dagmar Mühlenfeld, Vertreterin Vorstandsmitglied des Städtetages NRW und Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim a. d. Ruhr: „Mit dem Fortschreiten des Integrationsprozesses zeigt sich, dass viele europäische Städte dieselben Themen und Herausforderungen beschäftigen wie deutsche Kommunen. Seien es die Auswirkungen des Demographischen demografischen Wandels oder die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. In Städte- und Kreispartnerschaften schlummert ein enormes Potenzial an unterschiedlichen Handlungs- und Lösungsansätzen, von deren Austausch alle Partner nur profitieren können.“

Dr. Angelika Kordfelder, Vertreterin des Städte- und Gemeindebundes NRW und Bürgermeisterin der Stadt Rheine zeigte sich beim Podiumsgespräch davon überzeugt, dass der Erhalt und die Förderung von Städtepartnerschaften der richtige Weg ist, denn „Städtepartnerschaften schaffen durch intensive mitmenschliche Begegnungen die Grundlage für ein europäisches Bewusstsein.“

Bei Nachfragen wenden Sie sich bitte an die Pressestelle der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien, Telefon 0211 837-1399.

Spitzenverbände plädieren für Nachbesserungen 76/2014 **„Hilfen des Landes für unvettergeschädigte Kommunen sind ein notwendiger und nützlicher Beitrag“**

Die kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen bewerten die von der Landesregierung geplanten Hilfen für besonders vom Unvetter „Ela“ betroffene Kommunen als einen „notwendigen und nützlichen Beitrag“, um Schäden zu beheben.

Zum heutigen Kabinettsbeschluss zu den Hilfen erklärten die Hauptgeschäftsführer des Städtetages Nordrhein-Westfalen, des Landkreistages NRW und des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Stephan Articus, Dr. Martin Klein und Dr. Bernd Jürgen Schneider: „Die vom Land zugesagten 30 Millionen Euro werden in einem ersten Schritt den besonders betroffenen Kommunen dabei helfen, beschädigte Infrastruktur – besonders Verkehrswege – wieder funktionsfähig zu machen. Die kommunalen Spitzenverbände haben sich in Gesprächen mit dem Land für Hilfen in spürbarer Millionenhöhe eingesetzt. Allerdings werden die Mittel nicht ausreichen, um die Schäden vollständig auszugleichen, und zudem sollen 15 Millionen Euro Restmittel aus dem kommunalen Finanzausgleich verwendet werden – also Mittel, die den Kommunen ohnehin zustehen. Die Kommunen werden ihre eigenen Kraftanstrengungen im Rahmen ihrer jeweiligen Möglichkeiten engagiert fortsetzen, um beschädigte Infrastruktur wiederherzustellen.“

Die kommunalen Spitzenverbände kritisieren hingegen, dass die Kreise – wie auch die Landschaftsverbände und der Regionalverband Ruhr – bei der Schadensregulierung nicht berücksichtigt werden sollen, obwohl diese gleichermaßen Schäden erlitten haben.

Die kommunalen Spitzenverbände halten es für notwendig und richtig, weitere Hilfen aus nicht benötigten Geldern aus dem 2013 eingerichteten Fluthilfefonds von Bund und Ländern zu finanzieren.

Der Maßstab für die Verteilung der Mittel an besonders betroffene Kommunen – die Einsatzstunden der Hilfskräfte – sowie die unbürokratische pauschalierte Auszahlung sind im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden festgelegt worden. Wünschenswert wäre jedoch, dass auch jene Kommunen mit deutlichen Schäden Hilfen erhalten, deren Gemeindegebiet zu weniger als 30 Prozent vom Unvetter betroffen war. Positiv zu bewerten sei dagegen, dass auch von Starkregen besonders betroffene Kommunen in geeigneter Form finanzielle

Unterstützung für die Beseitigung der Schäden bekommen sollen.

Kontakt: Städtetag NRW: Pressesprecher Volker Bästlein, Tel. 0221/3771-270. Landkreistag NRW: Pressesprecherin Dr. Andrea Garrelmann, Tel. 0211/300491-120. Städte- und Gemeindebund NRW: Pressesprecher Martin Lehrer M.A., Tel. 0211/4587-230

Finanzen

Kommunales Finanzmanagement; 77/2014 hier: BaFin äußert sich zur Meldepflicht von Kommunen nach der europäischen Derivate-Verordnung (EMIR)

Kürzlich hatten wir über Gespräche mit der BaFin zum Thema Meldepflicht deutscher Kommunen entsprechend „EMIR“ informiert. Nunmehr wurde durch die BaFin eine EMIR-FAQ unter www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/FAQ/faq_emir.html?nn=3710902#doc5479426bodyText4 zur Anwendung der EMIR veröffentlicht. Die Behandlung der Kommunen wird unter Frage 2 angesprochen.

Kommunen werden danach als „sonstige Stellen der Union, die für die staatliche Schuldenverwaltung zuständig oder daran beteiligt sind“ im Sinne des Art. 1 Abs. 4 a) EMIR qualifiziert. Die BaFin geht davon aus, dass in allen Fällen, in denen die Kommune als juristische Person in Gestalt einer Gebietskörperschaft öffentlichen Rechts Vertragspartner eines Derivatekontrakts geworden ist, die Freistellung nach Art. 1 Abs. 4 a) EMIR greift, ohne dass es auf eine Differenzierung nach der Zwecksetzung/Verwendungsabsicht des jeweiligen Derivats ankommt.

Bei kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts und Zweckverbänden besteht eine Vermutung dafür, dass diese hoheitlich handeln und somit keine Unternehmen im Sinne von EMIR sind. Soweit solche öffentlich-rechtlichen Rechtsträger sowohl hoheitliche als auch sonstige Tätigkeiten ausüben, ist im Einzelfall eine Schwerpunkt Betrachtung geboten.

Die Schwerpunkt Betrachtung ist anhand des Jahresabschlusses der Körperschaft vorzunehmen. Hierbei ist darauf abzustellen, ob die Einnahmen gemäß dem Jahresabschluss, die eindeutig hoheitlichem Handeln zuzurechnen sind, die Einnahmen, die eindeutig wirtschaftlichem Handeln zuzurechnen sind, übersteigen.

Außer Betracht bleiben dabei Einnahmen, die nicht eindeutig zurechenbar sind.

Bei privatrechtlich organisierten kommunalen Beteiligungen wird hingegen weiterhin unterstellt, dass es sich im Regelfall um unternehmerisch tätige Einheiten handelt. Sie werden damit von Art. 2 Abs. 9 EMIR als nichtfinanzielle Gegenpartei erfasst, es sei denn, der Vertragspartner verfolgt rein karitative oder kulturelle Zwecke.

Damit dürfte eine rechtssichere und praktikable Lösung gefunden sein. Die zwischenzeitlich auf Grund der FAQ der EU-Kommission vom 18. Dezember 2013 ausgelöste Verunsicherung hinsichtlich der bestehenden Meldepflichten sollte ausgeräumt sein.

Meldungen der Finanzinstitute über Derivategeschäfte mit Kommunen sollen wie bereits mitgeteilt einen General Entity Identifier (GEI) der Kommune enthalten. Ohne Angabe des GEI, wird der Meldesatz des Finanzinstituts im Sinne des § 39 Abs. 2 e) Nr. 3 WpHG beanstandet.

Zum Thema des GEI findet sich auf der Internetseite der BaFin eine aktuelle Veröffentlichung vom 1. August 2014 www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Fachartikel/2014/fa_bj_1408_legal_entity_identifizier.html.

Danach wurden am 30. Juni dieses Jahres von dem Aufsichtskomitee für das LEI-System (LEIROC) die bis dahin provisorisch verwendeten „Pre-LEIs“ schlicht zu LEIs (Legal Entity Identifiers).

20.14.13D

EildStNRW 12. 9. 2014

Kommunales Finanzmanagement; 78/2014 hier: aktuelle Urteile zu Derivat-Geschäften

Das Oberlandesgericht Köln hat am 13. August 2014 in einem Verfahren gegen die Erste Abwicklungsgesellschaft (EAA) in zweiter Instanz zugunsten der klagenden Kommune wegen Falschberatung geurteilt (Az.: 13 U 128/13). Die obsiegende Stadt Hückeswagen hatte die Geschäfte in der Zeit zwischen 2006 und 2009 mit der WestLB abgeschlossen. In diesem Verfahren hat das OLG Köln die Revision zugelassen.

Das OLG Düsseldorf hatte im Urteil zum Fall der Stadt Ennepetal gegen die EAA (Az.: 8 O 77/11) entschieden, dass der klagenden Kommune ein Schadensersatzanspruch aus der Verletzung des zwischen der Bank und der Kommune zustande gekommenen Beratungsvertrages zusteht.

Gegen diese Entscheidung hat die EAA Nichtzulassungsbeschwerde beim BGH eingereicht.

Mit Urteilen vom 26. Juni 2014 folgte das OLG Düsseldorf den Klagen von sechs nordrhein-westfälischen Kommunen zu Derivat-Geschäften mit der ehemaligen WestLB. Die Urteilsbegründung entspricht im Wesentlichen dem ersten Spruch aus dem Oktober 2013. Die EAA hat auch hier gegen die sechs Urteile des OLG Düsseldorf Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesgerichtshof (BGH) eingereicht.

Anders urteilt das OLG München in ähnlichen Fällen. Hier wird die Auffassung vertreten, die beklagte Bank sei nicht verpflichtet gewesen, ihren Kunden über einen „anfänglichen negativen Marktwert“ eines Zinsswap-Geschäfts aufzuklären (7 U 3548/13). Im Streitfall ging es um einen sogenannten „Cross Currency Swap“. Zuvor hatte das OLG München die Klage in einem weiteren Fall (7 U 328/13) zurückgewiesen.

Im August 2014 fanden zudem mehrere Berufungsverfahren vor dem OLG Hamm statt, die ebenfalls Swappeschäfte von Kommunen zum Gegenstand hatten. Erstinstanzlich war das Landgericht Dortmund von einer doppelten Sittenwidrigkeit der Geschäfte ausgegangen. Eine Entscheidung des OLG Hamm hierzu steht aus.

Die Frage der Verjährung ist in den Verfahren von unterschiedener Bedeutung. Auch hierzu gibt es unterschiedliche Rechtsauffassungen. Das OLG Düsseldorf hatte vor knapp einem Jahr im Fall Ennepetal eine Verjährung einzelner Verträge aufgrund eines bestehenden Rahmenvertrags ausgeschlossen. Die dreijährige Verjährungsfrist gelte demnach für alle Derivat-Verträge erst mit Abschluss des letzten Vertrags. Bei den Berufungsverfahren am OLG Hamm wird gegenwärtig anders argumentiert: Für alle einzelnen Verträge würde zunächst eine dreijährige Frist zwischen Vertragsabschluss und Klage gelten. Diese Frist könne auf 10 Jahre verlängert werden, wenn der Bank ein zumindest bedingt vorsätzliches Beratersverschulden nachgewiesen wird.

Die Verjährungsfrage spielt auch für Kommunen eine Rolle, die derzeit noch keine Klage erhoben haben und ggf. auf eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes warten. Diese Entscheidung ist dem Vernehmen nach wohl nicht vor 2015 zu erwarten.

20.14.13 D EildStNRW 12. 9. 2014

Tag der kommunalen Infrastruktur 79/2014 am 22. September 2014 in Berlin

Am 22. September 2014 findet der TAG DER KOMMUNALEN INFRASTRUKTUR in Berlin statt.

Leistungsfähige Infrastruktur ist die Grundlage für gesellschaftlichen und sozialen Wohlstand sowie für die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Deutschland. Der größte Teil der Infrastruktur entfällt auf die Kommunen, die vor der Herausforderung stehen, ihre Infrastruktur bei knappen öffentlichen Mitteln zu erhalten und auszubauen sowie nachhaltig an gesellschaftliche Veränderungen anzupassen. Die demographische Entwicklung und der digitale Wandel sind nur einige davon. Innovative Lösungsansätze sind gefragt. Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit Partnern sind zu prüfen. Auf dem Kongress sollen politische Lösungen entwickelt werden. Es soll diskutiert werden, wie eine systematische Wertehaltung und ein nachhaltiger Ausbau der Infrastruktur bewältigt werden können.

Die Teilnahme ist kostenfrei.

Weitere Informationen zum Kongress sowie zur Anmeldung finden Sie unter: www.kommunale-infrastruktur.de.

20.14.18 D

EildStNRW 12. 9. 2014

Bildung, Kultur, Sport und Gleichstellung

Bundesprogramm „Demokratie leben“

80/2014

Mit einem neuen Bundesprogramm unter dem Titel „Demokratie leben“ will das Bundesfamilienministerium mehr Kontinuität im Kampf gegen Rechtsextremismus schaffen. Das Programm, das 2015 startet, soll insgesamt über fünf Jahre laufen und stellt 30,5 Millionen Euro zur Verfügung.

Mit dem Programm sollen lokale Initiativen und Vereine langfristiger und nachhaltiger unterstützt werden als bisher. Schwerpunkt des Programms ist der Kampf gegen Rechtsextremismus, doch mit dem Geld sollen auch Projekte gefördert werden, die sich gegen jegliche Formen von vorurteilsbasierter, politisch und weltanschaulich basierter Gewalt wenden: radikale demokratie- und rechtstaatsfeindliche Formen des Islams ebenso wie Ultrationalismus oder linke Militanz. Das neue Bundesprogramm soll somit in erster Linie lokale Partnerschaften für Demokratie fördern und Menschen besser unterstützen, die sich gegen Demokratiefeindlichkeit engagieren. Verlässliche Strukturen und Planungssicherheit sollen für diese Gruppen geschaffen werden. Bundesweite Träger sollen längerfristig geför-

dert werden. Damit soll auch die „Projekteritis“ beendet werden. Die Umsetzung wird weiterhin durch das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben erfolgen.

Die Auflage für Organisationen, die sich gegen Rechtsradikale engagieren, eine spezielle „Demokratieerklärung“ zu unterschreiben, soll entfallen.

Weitere Informationen finden Sie im Internet auf der Seite des Bundesfamilienministeriums: www.bmfsfj.de/BMFSFJ/freiwilliges-engagement,did=208166.html

Preisverleihung „Public Value Award für das öffentliche Bad“ 81/2014

Was macht den „gesellschaftlichen Mehrwert“ eines öffentlichen Bades aus? Welche Badbetreiber agieren bestmöglich im Sinne eines „Public Value“ im täglichen Spannungsfeld diverser, nicht nur wirtschaftlicher Ansprüche? Diesen Fragen geht der nun schon zum dritten Mal ausgelobte „Public Value Award für das öffentliche Bad“ der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V. (DGfDB), Essen, nach. Darüber hinaus möchte die DGfDB auch die engagierten Menschen auszeichnen, die sich für ein breites Angebot im Sinne des Gemeinwohls einsetzen. Mit dem Preis will die DGfDB den Betreibern in ihrem lokalpolitischen Umfeld den Rücken stärken.

Die Preisverleihung findet auf der Eröffnungsveranstaltung der interbad 2014 und des 65. Kongresses für das Badewesen am 21. Oktober 2014 in Stuttgart statt. Dr. h. c. Fritz Schramma, Präsident der DGfDB, wird die Preisträger des diesjährigen Wettbewerbs bekanntgeben. Am Tag darauf stellen die prämierten Betreiber auf dem Kongress für das Badewesen ihre Bäder vor.

Der Wettbewerb wurde im Jahr 2010 zum ersten Mal ausgelobt. Seitdem findet er im zweijährigen Rhythmus statt. Die Bäder können sich in den Kategorien „Hallen-, Kombi- und Freizeitbad“ sowie „Freibad“ bewerben.

Als Preis erhalten die Bäder die Award-Skulptur mit dem eingravierten Namen ihres Bades, eine Urkunde und eine Plakette – um auf ihre Auszeichnung aufmerksam zu machen. Als weiteren ideellen Preis wird die DGfDB die prämierten Bädergesellschaften bei einer öffentlichkeitswirksamen Präsentation in ihrer Heimatgemeinde unterstützen.

Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen

Klimaanpassung im historischen Quartier – Herausforderungen und Handlungsansätze 82/2014

Terminhinweis: Difu-Seminar, 3. – 4. November 2014 in Berlin

Infolge des Klimawandels werden historische Quartiere mit ihren oft engen, kompakten Baustrukturen und versiegelten Plätzen stärker als andere Stadtgebiete von Überhitzung, der Ausbildung von Wärmeinseln und den Folgen von Starkregenereignissen betroffen sein. Die zu erwartenden klimatischen Veränderungen können neben einigen positiven Effekten wie eine verlängerte Freiluftsaison und kürzere Heizperioden spürbare negative Auswirkungen auf die Lebens- und Aufenthaltsqualität im historischen Quartier haben.

So ist z.B. die Überhitzung von verdichteten Stadtgebieten nicht nur ein gesundheitliches Risiko besonders für ältere und kranke Menschen, auch auf den Wohnungsmarkt, den Tourismus, den Einzelhandel und sonstige Dienstleistungen kann sich das veränderte Stadtklima ungünstig auswirken.

Kommunen sind aufgefordert, den künftigen Herausforderungen konzeptionell, organisatorisch und mit der Umsetzung konkreter Maßnahmen zu begegnen. Für historische Quartiere sind zielgruppenorientierte Anpassungsstrategien gefragt, die unter Berücksichtigung der besonderen Rahmenbedingungen Maßnahmen für eine ausreichende Sicherung privater und öffentlicher Freiräume, für denkmalverträgliche, schattenspendende Gestaltungselemente oder auch für flexible Ladenöffnungszeiten vorsehen.

Im Seminar werden kommunale Strategien und integrierte Konzepte für Altstadtquartiere vorgestellt und diskutiert. Zusätzlich sollen die aktuellen Fördermöglichkeiten für Maßnahmen zur Klimaanpassung Gegenstand der Veranstaltung sein.

Leitung: Dipl.-Ing. Daniela Michalski, Deutsches Institut für Urbanistik, Berlin. Dipl.-Ing. Vera Völker, Deutsches Institut für Urbanistik, Köln

Programminfo/Konditionen: difu.de/veranstaltungen/2014-11-03/klimaanpassung-im-historischen-quartier-herausforderungen.html

Teilnehmerkreis: Führungs- und Fachpersonal aus Stadtentwicklungs- und Stadtplanungsämtern, Grünflächen- und Landschaftsplanungsäm-

tern, Umweltämtern, Unteren Denkmalschutzbehörden sowie Ratsmitglieder

Veranstalter: Deutsches Institut für Urbanistik gGmbH (Difu)

Veranstaltungsort: Deutsches Institut für Urbanistik, Zimmerstr. 13-15, 10969 Berlin

Ansprechpartnerin/Anmeldung: Ina Kaube, Tel.: 030/39001-259, Fax.: 030/39001-268, E-Mail: kaube@difu.de

Fachkonferenz der Nationalen Plattform Zukunftsstadt **83/2014**

Veranstaltung zur Bekanntmachung und Diskussion der Forschungs- und Umsetzungsagenda

Terminhinweis: 30. September 2014 in Berlin

Aufgabe der Nationalen Plattform Zukunftsstadt ist es, eine übergreifende strategische Forschungsagenda zu entwickeln, die die Städte bei ihrer nachhaltigen Entwicklung unterstützt. Im Mittelpunkt stehen zentrale Zukunftsthemen wie Energie- und Ressourceneffizienz, Klimaanpassung und Resilienz sowie die Transformation der Städte in systemischer Gesamtperspektive. Beauftragt von den Bundesministerien für Bildung und Forschung (BMBF), für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) sowie für Wirtschaft und Energie (BMWi) haben Repräsentanten aus Wissenschaft, Kommunen und Wirtschaft Vorschläge entwickelt, die im Rahmen der Veranstaltung vorgestellt und diskutiert werden sollen.

Nähere Informationen zur Veranstaltung: www.nationale-plattform-zukunftsstadt.de/ziele-23.php

Die Geschäftsstelle der Nationalen Plattform Zukunftsstadt wird vom Deutschen Institut für Urbanistik (Difu) in Kooperation mit der Fraunhofer Gesellschaft betrieben. Kontakt am Difu: Jens Libbe, E-Mail: libbe@difu.de

Veranstalter der Konferenz: Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB), Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)

Leitung: Eckhart Hertzsch (Fraunhofer Institut), Jens Libbe (Deutsches Institut für Urbanistik)

Veranstaltungsort: Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), Invalidenstraße 44, 10115 Berlin

Anmeldung/Ansprechpartner: Andrea Krahl (Fraunhofer Institut), Telefon: 030/68837596200, E-Mail: andrea.krahl@ibp.fraunhofer.de

vhw-Seminar „Neues Bestattungsgesetz“

84/2014

Der Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V. – vhw – Geschäftsstelle Nordrhein-Westfalen, führt eine Veranstaltung zum Thema „Die Anstalt öffentlichen Rechts in Nordrhein-Westfalen“ durch. Folgender Termin sowie Veranstaltungsort ist vorgesehen:

Dienstag, 30. September 2014, Leonardo Hotel Köln, Waldecker Str. 11-15, 51065 Köln, Beginn: 9:30 Uhr, Ende: 16:30 Uhr.

Bei Interesse melden Sie sich bitte direkt schriftlich per Post oder Fax formlos auf einem Briefbogen oder per Mail an bei: vhw e.V., Zentrale Seminarverwaltung, Fritschestr. 27/28, D-10585 Berlin, Fax: (030) 390473-390, Internet: www.vhw.de

Personal und Organisation

Seminarangebot des Studieninstituts Niederrhein im Oktober 2014 **85/2014**

I. Allgemeine, fachübergreifende Fortbildung, Führungsförderung

Führung, Personalentwicklung

- I.20 Balance statt Burnout – Erfolgreich ohne auszubrennen 7.10.2014 – 8.10.2014
- I.21 Intensivtraining Gesprächsführung für Führungskräfte 20.10.2014 – 21.10.2014

Frauenkolleg

- I.36 Respekt! Würde! Grenzsetzung! – Umgang mit sexueller Belästigung am Arbeitsplatz 22.10.2014 – 23.10.2014
- I.37 NLP – Einführungsseminar – Erleben Sie die faszinierende Welt des NLP! 28.10.2014

Konfliktbewältigung, -vermeidung

- I.43-2 Tipps und Tricks für den persönlichen Umgang mit Beschwerdeführern 23.10.2014

Rhetorik, Kommunikation

- I.58 Gemeinsam agieren – gemeinsam zum Ziel! Teamtraining 27.10.2014

Moderation, Präsentation

- I.65 Mit Powerpoint erfolgreich präsentieren 6.10.2014 – 7.10.2014

Arbeits- und Kreativitätstechniken

- I.85 Finden statt Suchen! – Ihr Weg zu effizienter Büro- und Arbeitsplatzorganisation 23.10.2014

Praktische Kundenorientierung

- I.92 Wie Du in den Wald rufst so ... Kundenkontakte positiv gestalten 20.10.2014
- I.93 Vatersprache – Mutterland. Sprachliche Optimierungs-Strategien 29.10.2014 – 30.10.2014

Öffentlichkeitsarbeit, Internet, digitale Fotografie

- I.96 Grundlagen der Pressearbeit 6.10.2014

Gesundheitsmanagement, Stressvorbeugung

- I.123 Gesundheitscoaching 1.10.2014 – 2.10.2014
- I.124 Aktiv und gestärkt – mit neuen Impulsen in das letzte Drittel der Berufstätigkeit 27.10.2014

Altersteilzeit, Rente, Schwerbehinderung

- I.131 Der besondere Kündigungsschutz für behinderte Menschen 30.10.2014

Interkulturelle Kompetenz

- I.135 Interkulturelles Konfliktmanagement 23.10.2014

III. Fachbezogene Fortbildung

Kultur, Sporteinrichtungen, Schulorganisation

- III.158 Schulrechtliche Vorschriften – Erfahrungen mit dem Schulgesetz 1.10.2014 – 2.10.2014
- III.159 Als Schulsekretärin rechtlich sicher handeln – Möglichkeiten und Grenzen im Schulalltag 29.10.2014

Familie, Jugend, Soziales

- ZV.12 Die Ansprüche von Gewaltopfern nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) 6.10.2014
- III.169 Erlass bzw. Teilerlass von Elternbeiträgen nach §90 SGB VIII 1.10.2014
- III.198 Psychische Erkrankungen bei Menschen mit Migrationshintergrund 2.10.2014
- III.199 Hilfe bei Lampenfieber für Fachkräfte aus sozialen Arbeitsfeldern 14.10.2014

Sozialgesetzbücher

- III.209 Sozialrechtliches Vorverfahren (ehem. Widerspruchsverfahren) 21.10.2014
- III.215 Sozialrechtliche Bescheide erlassen und optimieren 29.10.2014 – 30.10.2014
- III.238 Die Ausübung des Ermessens im SGB II 8.10.2014
- III.240 Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (SGB II) verstehen und Anwenden 27.10.2014 – 28.10.2014

Persönliche Kompetenzen der Mitarbeiter/innen von Jobcentern und sozialen Fachbereichen

- III.282 Erfolgreiche Beratung im Jobcenter 9.10.2014 – 5.12.2014
- III.283 Kooperationsfördernde Gesprächsführung im Rahmen des SGB II für Leistungssachbearbeiter/innen 14.10.2014 – 15.10.2014
- III.284 Jenseits der Hierarchie – Status im beruflichen Alltag aktiv Gestalten 20.10.2014

Steuern, Beiträge, Gebühren

- III.336 Sind Kanalanschlussbeiträge noch zeitgemäß? Praxisseminar für Einsteiger und Fortgeschrittene 21.10.2014
- III.337 Einstiegsseminar in die Thematik der Abgabenerhebung 29.10.2014
- III.338 Gewerbesteuer – Von der Erfassung bis zur Veranlagung 30.10.2014

Neues Kommunales Finanzmanagement, Haushalts- und Kassenwesen

- III.349 Controlling, Berichtswesen und Kennzahlen in der Jugendhilfe 22.10.2014 – 23.10.2014
- III.354 Simulation eines Haushaltsjahres – von der Eröffnungsbilanz bis zum Jahresabschluss 29.10.2014 – 30.10.2014

Allgemeines Ordnungsrecht, Gewerbe- und Gaststättenrecht, Ausländerangelegenheiten, besonderes Ordnungsrecht

- III.371 Ordnungswidrigkeitenverfahren – Die Anfertigung von Bescheiden und Schreiben 20.10.2014
- III.382 Aktuelle Fragen des Aufenthaltsrechts türkischer Staatsangehöriger 1.10.2014
- III.386-2 Rechtliche Grundlagen, medizinische und praktische Fragen der sofortigen Unterbringung nach dem PsychKG NRW – Verfahren

rensabläufe, Hilfestellungen und praktische Tipps von Praktikern für Praktiker 22.10.2014

- III.405 Spielhallen und ähnliche Unternehmen 23.10.2014
- III.406 KFZ-Zulassung aktuell – Praxis und Recht 27.10.2014 – 28.10.2014

Planung, Bau

- III.442 Wie erstelle ich eine rechtssichere Baugenehmigung? 20.10.2014
- III.443 Bauordnungsrecht für Kommunalpolitiker/innen 25.10.2014
- III.444 Verwaltungsverfahren bei Denkmalschutzangelegenheiten – Vertiefungsseminar 27.10.2014
- III.445 Aktuelle Rechtsprechung und Neuerungen zum Bauordnungsrecht und Bauplanungsrecht 28.10.2014

Vergaberecht

- III.455 VOL: Vergaben von Lieferungen und Dienstleistungen – Aufbau und Vertiefungsseminar 23.10.2014

Öffentliche Einrichtungen, Verkehrssicherungspflichten

- III.475 Kommunale Verkehrssicherungspflichten II – Winterdienst und kommunale Verkehrssicherungspflichten 7.10.2014

Personal, Organisation

- ZV.40 Kalkulation einer Feuerwehrsatzung und Abrechnung von Feuerwehreinsätzen 27.10.2014 – 28.10.2014
- III.495 Arbeitsrecht: Arbeitsverträge – zeitgemäß, rechtssicher und AGG-konform gestalten 29.10.2014
- III.500 Beamtenrecht: Grundlagen – Wie errechnet sich das Ruhegehalt der Beamtinnen und Beamten? 6.10.2014
- III.502 Beamtenrecht: Aktuelle Rechtsprechung zum Beamtenrecht 21.10.2014
- III.509 Beihilfe: Beihilfe nach der BVO NRW, Pflegeaufwendungen §§ 5 bis 5 d – Aufbau 2.10.2014
- III.521 Personal: Überlastungsanzeige im öffentlichen Dienst-Rechtsgrundlagen und Folgen 2.10.2014
- III.522 Personal: Der Dienstunfall 30.10.2014

Rechtsprechung in Nordrhein-Westfalen

Wahlberechtigung nach dem Landespersonalvertretungsgesetz NRW

Die Wahlberechtigung eines Beschäftigten setzt nach § 10 Abs. 1 LPVG NRW sowohl die Beschäftigteneigenschaft als auch die Dienststellenzugehörigkeit voraus. Beide Tatbestandsmerkmale knüpfen aber im Anwendungsbereich des LPVG NRW an dieselbe Voraussetzung nämlich der Eingliederung in die Dienststelle (im Sinne der Ausübung einer weisungsgebundenen Tätigkeit) an (im Anschluss an OVG NRW, Beschluss vom 11.4.2013 20 A 2092/12.PVL).

Die Eingliederung von Beschäftigten, die dem Personalkörper einer GmbH angehören und tatsächlich in der Dienststelle tätig sind, kann nicht allein aus einer engen Verbindung zwischen der GmbH und der Dienststelle (die Gesellschaftsanteile der GmbH liegen zu 100 % bei der Dienststelle, der Dienststellenleiter ist zugleich der allein vertretungsberechtigte Geschäftsführer der GmbH, auch im Übrigen bestehende personelle Verflechtungen zwischen dem Leitungspersonal der GmbH und demjenigen der Dienststelle, enge organisatorische Verbindungen zwischen Dienststelle und GmbH) hergeleitet werden.

OVG NRW, Beschluss vom 31.1.2014 – 20 A 2155/12.PVL –

Zum Sachverhalt:

Die Verfahrensbeteiligten stritten über die Rechtmäßigkeit der Personalratswahl. Insbesondere bestand Streit über die Wahlberechtigung von denjenigen in der Dienststelle tätigen Personen, die in einem alleinigen Beschäftigungsverhältnis zur Beteiligten zu 3. stehen. Die Beteiligte zu 3. wurde als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet. Die Gesellschaftsanteile liegen zu 100 % beim Beteiligten zu 2. (Dienststelle). Laut Eintrag im Handelsregister war Zweck des Unternehmens die Unterstützung der Betriebe gewerblicher Art des Beteiligten zu 2.; Gegenstand des Unternehmens war die Erbringung von Dienstleistungen, außerdem artverwandte Tätigkeiten einschließlich Nebenleistungen für den Beteiligten zu 2. Allein vertretungsberechtigter Geschäftsführer der Beteiligten zu 3. war von Anfang an und ist auch heute noch der Geschäftsführer des Beteiligten zu 2. Das VG gab dem Wahlanfechtungsantrag einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft (Antragstellerin) statt. Die dagegen gerichtete Beschwerde des Beteiligten zu 2. hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Der Antrag der Antragstellerin, die durchgeführte Wahl des Personalrats für ungültig zu erklären, ist unbegründet.

Nach § 22 Abs. 1 LPVG NRW ist eine Wahlanfechtung begründet und damit eine durchgeführte Wahl für ungültig zu erklären, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.

Diese Voraussetzungen liegen für die durchgeführte Wahl des Personalrats nicht vor. Es kann dahinstehen, ob bei der Wahl gegen eine wesentliche Vorschrift über das Wahlrecht verstoßen worden ist, weil wahlberechtigte Personen zu Unrecht nicht ins Wählerverzeichnis aufgenommen worden sind. Ein etwaiger Verstoß konnte das Wahlergebnis aber nicht beeinflussen.

Nach § 10 Abs. 1 LPVG NRW sind alle Beschäftigten wahlberechtigt, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wahlberechtigung setzt nach der ständigen Rechtsprechung des BVerwG die Beschäftigteneigenschaft und die Dienststellenzugehörigkeit voraus. Die Beschäftigteneigenschaft bestimmt sich nach § 5 LPVG NRW. Dienststellenzugehörig ist der Beschäftigte, der in die Dienststelle eingegliedert ist (Vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 18.1.2013 6 PB 17.12, juris, vom 20.11.2012 6 PB 14.12, PersR 2013, 88 = ZTR 2013, 108, vom 3.11.2011 6 P 14.10, Buchholz 251.91 § 68 SächsPersVG Nr. 1 = PersR 2012, 74 = PersV 2012, 176 = ZfPR 2012, 2 = ZTR 2012, 247, vom 14.12.2009 6 P 16.08, BVerwGE 135, 384 = Buchholz 250 § 13 BPersVG Nr. 4 = PersR 2010, 249 = PersV 2010, 220, und vom 26.11.2008 6 P 7.08, BVerwGE 132, 276 = Buchholz 250 § 86 BPersVG Nr. 6 = PersR 2009, 267 = PersV 2009, 138 = ZfPR 2009, 38).

Damit setzt die Wahlberechtigung an sich das Vorliegen von zwei Tatbestandsmerkmalen voraus. Sowohl die Beschäftigteneigenschaft als auch die Dienststellenzugehörigkeit knüpfen aber im Anwendungsbereich des LPVG NRW an dieselbe Voraussetzung nämlich die Eingliederung in die Dienststelle (im Sinne der Ausübung einer weisungsgebundenen Tätigkeit) an. Dies erschließt sich aus folgenden Erwägungen:

Beschäftigte im Sinne des LPVG NRW sind nach § 5 Abs. 1 Satz 1 LPVG NRW die Beamten, die Arbeitnehmer und die arbeitnehmerähnlichen Personen im Sinne des § 12a des Tarifvertragsgesetzes der in § 1 bezeichneten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts einschließlich der Personen, die sich in der Berufsausbildung befinden. Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 LPVG NRW sind auch diejenigen Beschäftigte im Sinne des Gesetzes, die in der Dienststelle weisungsgebunden tätig sind oder

der Dienstaufsicht unterliegen, unabhängig davon, ob ein Arbeits- oder Dienstverhältnis zur Dienststelle besteht.

Mit der Neufassung des § 5 Abs. 1 LPVG NRW durch das Gesetz zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes und des WDR-Gesetzes vom 5.7.2011 (GV. NRW. S. 348) LPVG-Novelle 2011 hat der Gesetzgeber keinen vollständig neuen Beschäftigtenbegriff schaffen wollte. Vielmehr sollte die Beschäftigteneigenschaft (lediglich) nicht mehr von der Voraussetzung abhängig sein, dass die betroffene Person in einem Beamten- oder Arbeitnehmerverhältnis zur Dienststelle steht. Dies hat auch im Wortlaut des Gesetzes seinen Niederschlag gefunden. Denn der Halbsatz 2 des § 5 Abs. 1 Satz 2 LPVG NRW betont ausdrücklich, die Beschäftigteneigenschaft sei „unabhängig davon, ob ein Arbeits- oder Dienstverhältnis zur Dienststelle besteht“. Daraus folgt für die Auslegung des § 5 Abs. 1 Satz 2 LPVG NRW: Für die Beantwortung der Frage, ob eine Person in der Dienststelle weisungsgebunden tätig ist oder der Dienstaufsicht unterliegt, kann auf die Kriterien zurückgegriffen werden, die für die Frage einer Eingliederung in die Dienststelle entwickelt worden sind. In der Konsequenz bedeutet dies, dass der bislang in der Rechtsprechung des BVerwG für das Vorliegen einer Wahlberechtigung vorgenommenen Unterscheidung zwischen der Beschäftigteneigenschaft und der Dienststellenzugehörigkeit für den Anwendungsbereich des LPVG NRW seit der Änderung des § 5 Abs. 1 LPVG NRW durch die LPVG-Novelle 2011 keine Bedeutung mehr zukommt, weil beide Merkmale an dieselbe Voraussetzung anknüpfen, nämlich an das Vorliegen einer Eingliederung in die Dienststelle, die im Wesentlichen durch ein Weisungsrecht der Dienststelle und eine entsprechende Weisungsgebundenheit der betroffenen Person gekennzeichnet ist (Vgl. dazu im Einzelnen: OVG NRW, Beschluss vom 11.4.2013 20 A 2092/12. PVL, DÖD 2013, 203 = NWVBl. 2013, 375 = PersR 2013, 335 = PersV 2013, 306 = ZTR 2013, 466).

Ein Beschäftigter ist in die Dienststelle eingegliedert, wenn er dort nach Weisungen des Dienststellenleiters an der Erfüllung öffentlicher Aufgaben mitwirkt (Vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 18.1.2013 6 PB 17.12, a. a. O., vom 20.11.2012 6 PB 14.12, a. a. O., vom 3.11.2011 6 P 14.10, a. a. O., und vom 14.12.2009 6 P 16.08, a. a. O).

Dabei ist die Eingliederung maßgeblich geprägt durch das Weisungsrecht der Dienststelle, dem eine entsprechende Weisungsgebundenheit des Beschäftigten gegenübersteht (Vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 15.5.2002 6 P 8.01, BVerwGE 116, 242 = Buchholz 250 § 29 BPersVG Nr. 4 = NVwZ 2003, 101 = PersR 2002, 434 = RiA 2003, 85 = ZBR 2003, 168 = ZfPR 2002, 260 = ZTR 2002, 551, vom 27.8.1997 6 P 7.95, PersR 1998, 22 = ZfPR 1998, 82 = ZTR 1998, 233, vom 6.9.1995 6 P 9.93, BVerwGE 99, 214 = Buchholz 251.5 § 77 HePersVG Nr. 4 = DÖV 1996, 467 = DVBl. 1996, 505 = NVwZ 1997, 82 = PersR 1996, 118 = PersV 1996, 258 = ZfPR 1996, 47 = ZTR 1996, 281, und vom 15.3.1994 6 P 24.92, Buchholz 250 § 75 BPersVG Nr. 89 = PersR 1994, 288 = PersV 1995, 26 = ZfPR 1994, 112).

Eine Eingliederung setzt voraus, dass die betroffene Person gemeinsam mit den in der Dienststelle schon tätigen Beschäftigten eine Tätigkeit zu verrichten hat, die ihrer Art nach weisungsgebunden ist, der Verwirklichung des arbeitstechnischen Zwecks der Dienststelle dient und daher von der Dienststelle organisiert werden muss. Die Person muss so in die Arbeitsorganisation integriert sein, dass die Dienststelle das für ein Arbeitsverhältnis typische Weisungsrecht innehat und die Entscheidung über den Arbeitseinsatz auch nach Zeit und Ort trifft. Das für eine Eingliederung maßgebliche Weisungsrecht ist im Wesentlichen personenbezogen, ablauf- und verfahrensorientiert. Es beinhaltet insbesondere Anleitungen zur Vorgehensweise und weiterhin zur Motivation des Mitarbeiters (Vgl. BVerwG, Beschluss vom 8.1.2003 6 P 8.02, Buchholz 251.4 § 87 Hmb-PersVG Nr. 2 = PersR 2004, 148 = ZfPR 2003, 259).

Ob ausgehend von diesen Erwägungen eine Eingliederung anzunehmen ist, steht vorliegend allein für diejenigen Personen im Streit, die zum Zeitpunkt des Erlasses des Wahlausschreibens und der Wahl in einem alleinigen Beschäftigungsverhältnis zur Beteiligten zu 3. standen und in den dem Beteiligten zu 2. zuzurechnenden Bereichen des Eventmanagements, der Wohnheimreinigung, der Café-Bars und der Spülküchen eingesetzt waren.

Von diesen Personen sind wegen des Fehlens einer Eingliederung (im Sinne der Ausübung einer weisungsgebundenen Tätigkeit) zu Recht diejenigen nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden, die in den Bereichen des Eventmanagements, der Wohnheimreinigung und der Café-Bars sowie in solchen Spülküchen eingesetzt waren, die allein mit Beschäftigten aus dem Personalkörper der Beteiligten zu 3. besetzt waren.

Für die genannten Personen kann entgegen der Auffassung der Antragstellerin nicht schon aus der engen Verbindung zwischen dem Beteiligten zu 2. und der Beteiligten zu 3. das Vorliegen einer Eingliederung hergeleitet werden. Insofern weist die Antragstellerin zu 4. zwar zu Recht darauf hin, dass die Gesellschaftsanteile der Beteiligten zu 3. zu 100 % beim Beteiligten zu 2. liegen, dass der allein vertretungsberechtigte Geschäftsführer der Beteiligten zu 3. von Anfang an und auch im Zeitpunkt der Wahl noch der Geschäftsführer des Beteiligten zu 2. war, dass auch im Übrigen personelle Verflechtungen zwischen dem Leitungspersonal des Beteiligten zu 2. und demjenigen der Beteiligten zu 3. bestehen und dass schließlich auch enge organisatorische Verbindungen vorhanden sind. Diese Gesichtspunkte rechtfertigen aber nicht für sich allein die Annahme, dass alle in einem Beschäftigungsverhältnis zur Beteiligten zu 3. stehenden Personen in die Dienststelle des Beteiligten zu 2. eingegliedert sind. Dem steht nämlich entgegen, dass es sich bei der Beteiligten zu 3. trotz der vorhandenen engen Verbindung zum Beteiligten zu 2. um eine eigenständige Rechtsperson handelt. Während der Beteiligte zu 2. organisationsrechtlich eine Anstalt des öffentlichen Rechts darstellt, ist die Beteiligte zu 3. als privatrechtliche Gesellschaft mit beschränkter Haftung ausgestaltet. Es handelt sich daher um zwei selbständige juristische Personen, die vom Aus-

gangspunkt her über jeweils eigene Personalkörper verfügen. Eine Eingliederung von in einem Beschäftigungsverhältnis zur Beteiligten zu 3. stehenden Personen in die Dienststelle des Beteiligten zu 2. kann deshalb nur dann angenommen werden, wenn diese Personen dort im Sinne der dargestellten Definition nach Weisungen des Dienststellenleiters an der Erfüllung öffentlicher Aufgaben mitwirken. Davon kann aber für die Bereiche des Eventmanagements, der Wohnheimreinigung und der Café-Bars sowie für diejenigen Spülküchen, die allein mit Beschäftigten der Beteiligten zu 3. besetzt waren, aus den nachstehenden Gründen nicht ausgegangen werden (wird ausgeführt).

Ob es auch bei denjenigen Personen aus dem Personalkörper der Beteiligten zu 3. an einer Eingliederung fehlt, die im Bereich von Spülküchen eingesetzt waren, in denen Beschäftigte des Beteiligten zu 2. und der Beteiligten zu 3. gemeinsam tätig waren, bedarf keiner Entscheidung. Selbst wenn insoweit eine Eingliederung vorgelegen hätte und deshalb zu Unrecht eine Aufnahme in das Wählerverzeichnis unterblieben wäre, würde der darin liegende Verstoß gegen eine wesentliche Vorschrift über das Wahlrecht nicht zur Begründetheit der Wahlanfechtung führen, weil der Verstoß ohne Einfluss auf das Wahlergebnis geblieben wäre.

Die Aufnahme von elf weiteren Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis hätte auf das Ergebnis der Wahl keinen Einfluss haben können, weil sich dadurch weder die Größe des zu wählenden Personalrats noch die Sitzverteilung innerhalb des Personalrats hätte ändern können.

Nach § 13 Abs. 3 Satz 1 LPVG NRW besteht der Personalrat in Dienststellen mit in der Regel 151 bis 300 Beschäftigten aus sieben Mitgliedern. Nach der Wahlniederschrift ist der Wahlvorstand von 264 Wahlberechtigten ausgegangen. Würde diese Zahl um elf erhöht, läge die Zahl der Wahlberechtigten bei 275 und damit noch immer innerhalb der Spanne von 151 bis 300 Beschäftigten. Für die Annahme, dass die Zahl der Wahlberechtigten nicht der Zahl der in der Regel in der Dienststelle Beschäftigten im Sinne von § 13 Abs. 3 Satz 1 LPVG NRW entsprach, besteht kein Anhalt.

Bei der durchgeführten Listenwahl sind nach der Wahlniederschrift auf die Liste der Antragstellerin 119 Stimmen und auf die Liste L. 59 Stimmen entfallen, so dass von den sieben gewählten Personalratsmitgliedern fünf aus der Liste der Antragstellerin und zwei aus der Liste L. stammen. An dieser Verteilung der Personalratssitze auf die beiden Vorschlagslisten hätte sich nichts ändern können, wenn weitere elf Wahlberechtigte an der Wahl teilgenommen hätten. Sowohl bei elf zusätzlichen Stimmen für die Liste der Antragstellerin als auch bei elf zusätzlichen Stimmen für die Liste L. wäre die Sitzverteilung zwischen den beiden Vorschlagslisten auf der Grundlage des in § 25 Abs. 1 WO-LPVG NRW festgelegten Berechnungsverfahrens gleich geblieben.

Übernahme der Beseitigung des Abwassers kreisangehöriger Gemeinden durch einen Abwasserverband

Die Regelung des § 54 Abs. 1 Satz 1 LWG über die Abwasserbeseitigungspflicht eines Abwasserverbandes in seinem Gebiet verstößt nicht gegen Verfassungsrecht und ist damit rechtsverbindlich.

Seit Ergehen des Urteils des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 17.12.1990 – VerfGH 2/90 –, OVGE 42, 270, sind keine tatsächlichen oder rechtlichen Veränderungen eingetreten, die die Grundlagen dieser Entscheidung berühren und deren Überprüfung nahelegen.

OVG NRW, Beschluss vom 9.12.2013 – 20 A 791/12 –

Zum Sachverhalt:

Die klagende Stadt ist Mitglied des beklagten Erftverbandes. Der Beklagte ist ein sondergesetzlicher Wasserverband mit der Aufgabe der Abwasserbeseitigung nach Maßgabe des LWG. Nach § 54 Abs. 1 Satz 1 LWG obliegt Abwasserverbänden für größere Abwasseranlagen u. a. die Übernahme, Behandlung und Beseitigung von Schmutzwasser. Zur Erfüllung dieser Aufgabe erklärte der Beklagte die Übernahme von Abwasseranlagen der Klägerin. Das VG hat die hiergegen gerichtete Klage abgewiesen. Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

Das VG hat zur Abweisung der Klage gegen den angefochtenen Übernahmebescheid des Beklagten vom 18.7.2008 ausgeführt: Der Bescheid sei rechtmäßig auf der Grundlage von § 8 Abs. 1 Satz 2 ErftVG. Der Beklagte habe nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 ErftVG im Verbandsgebiet die Aufgabe der Abwasserbeseitigung nach Maßgabe des Landeswassergesetzes. Nach § 54 Abs. 1 Satz 1 LWG oblägen Abwasserverbänden in ihrem Verbandsgebiet näher bezeichnete Aufgaben der Abwasserbeseitigung. Diese Aufgabenzuordnung sei nicht verfassungswidrig (geworden). § 54 Abs. 1 LWG in der aktuell geltenden Fassung (LWG n. F.) stimme im Wesentlichen mit § 54 Abs. 1 LWG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9.6.1989 (GV. NRW. S. 384) – a. F. – überein, der Gegenstand der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 17.12.1990 (VerfGH NRW, Urteil vom 17.12.1990, VerfGH 2/90 – OVGE 42, 270 = NVwZ 1991, 467 –) gewesen sei. Die tragenden Erwägungen dieser Entscheidung beanspruchten auch vor dem Hintergrund des Wandels des Wasserrechts heute noch Richtigkeit.

Dem setzt die Klägerin mit ihrem Zulassungsvorbringen nichts entgegen, was einen Zulassungsgrund ergibt.

Auf der Grundlage des Zulassungsvorbringens bestehen keine ernstlichen Zweifel daran, dass, wogegen sich die Klägerin wendet, die Regelung des § 54 Abs. 1 Satz 1 LWG n. F. über die Abwasserbeseitigungspflicht eines Abwasserverbandes in seinem Gebiet nicht gegen Verfassungsrecht verstößt und damit rechtsverbindlich ist.

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen hat im vorgenannten Urteil vom 17.12.1990 auf Verfassungsbeschwerden von kreisangehörigen Städten und Gemeinden aus dem Bereich des Beklagten entschieden, dass § 54 Abs. 1 Satz 1 und 2 LWG a. F. mit dem kommunalen Selbstverwaltungsrecht aus Art. 78 Abs. 1 und 2 der Landesverfassung (VerfNRW) vereinbar ist. Das Urteil, dessen Entscheidungsformel im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 3.5.1991 (GV. NRW. S. 198) veröffentlicht worden ist, entfaltet gegenüber den seinerzeitigen Verfahrensbeteiligten, zu denen die Klägerin gehörte, Rechtskraftwirkung (Vgl. hierzu BVerfG, Beschluss vom 30.5.1972 – 1 BvL 21/69 u. a. –, BVerfGE 33, 199 (203)).

Es hat darüber hinaus Bindungswirkung für alle Gerichte und Behörden (§ 26 Abs. 1 VGHG NRW) und Gesetzeskraft (§ 26 Abs. 2 Satz 1 VGHG NRW).

Die Ansicht der Klägerin, gleichwohl sei entgegen der Auffassung des VG eine Vorlage an den VerfGH zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit von § 54 Abs. 1 Satz 1 LWG n. F. geboten, trifft nicht zu. Richtig ist allerdings, dass die Rechtskraft und Bindungswirkung des Urteils des VerfGH vom 17.12.1990 sich auf den seinerzeitigen Verfahrensgegenstand sowie den Zeitpunkt beziehen, in dem das Urteil ergangen ist. Spätere Veränderungen tatsächlicher oder rechtlicher Art werden nicht erfasst. Eine erneute verfassungsgerichtliche Überprüfung des Gegenstands des Urteils und damit eine Vorlage nach § 50 Abs. 1 VGHG NRW zur Klärung der Verfassungsmäßigkeit der Vorschrift kommen in Betracht, wenn tatsächliche oder rechtliche Veränderungen eingetreten sind, die die Grundlagen der früheren Entscheidung berühren und deren Überprüfung nahelegen (Vgl. BVerfG, Urteil vom 4.5.2011 – 2 BvR 2365/09 u. a. –, BVerfGE 128, 326 (364 f.), und Beschluss vom 18.11.2003 – 1 BvR 302/96 –, BVerfGE 109, 64 (84), jeweils zu § 31 Abs. 1 BVerfGG).

Die Veränderungen müssen, ausgehend von der Begründung der früheren Entscheidung, geeignet sein, eine von ihr abweichende Entscheidung zu ermöglichen (Vgl. BVerfG, Beschluss vom 20.2.2002 – 2 BvL 5/99 –, BVerfGE 105, 61 (70 f.); Lenz/Hansel, BVerfGG, § 31 Rn. 26 ff.; Heusch in: Umbach/Clemens/Dollinger, BVerfGG, 2. Aufl., § 31 Rn. 83).

Diese Kriterien hat das VG bei seiner Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit von § 54 Abs. 1 Satz 1 LWG n. F. erkennbar angewandt. Es hat ausgeführt, dass § 54 Abs. 1 LWG a. F. inhaltlich im Wesentlichen mit § 54 Abs. 1 LWG n. F. übereinstimmt und geprüft, ob sich seit dem Urteil vom 17.12.1990 rechtserhebliche Änderungen der Sach- und/oder Rechtslage ergeben haben. Diese Frage hat es verneint, indem

es die Richtigkeit der das Urteil vom 17.12.1990 tragenden Erwägungen als angesichts der rechtlichen Entwicklungen seit seinem Erlass „noch“ gegeben gewertet hat. Die Richtigkeit dieser Einschätzung ist nicht ernstlich zweifelhaft.

Der VerfGH hat unter Bezugnahme auf die Maßstäbe, die das BVerfG im Beschluss vom 23.11.1988 – BVerfG, Beschluss vom 23.11.1988 – 2 BvR 1619/83 u. a. –, BVerfGE 79, 127 – für die Vereinbarkeit einer Regelung über die Aufgabenausstattung der Gemeinden mit dem gemeindlichen Selbstverwaltungsrecht entwickelt hat, angenommen, dass § 54 Abs. 1 Satz 1 und 2 LWG a. F. den Kernbereich der Selbstverwaltung nicht antastet und im Hinblick auf das Aufgabenverteilungsprinzip von Art 78 VerfNRW vertretbar ist. Zur Vertretbarkeit hat er ausgeführt, diese ergebe sich im Wesentlichen aus der wasserwirtschaftlichen Bedeutung einer ganzheitlichen Betrachtung eines Vorfluters.

Veränderungen, die ausgehend hiervon eine vom Urteil des VerfGH vom 17.12.1990 abweichende Entscheidung zur Verfassungsmäßigkeit von § 54 Abs. 1 Satz 1 LWG n. F. ermöglichen können, sind dem Zulassungsvorbringen nicht zu entnehmen.

Entscheidungserhebliche Änderungen des Regelungsgehalts von § 54 Abs. 1 Satz 1 und 2 LWG a. F. durch die Bekanntmachung des Landeswassergesetzes vom 25.6.1995 (GV. NRW S. 926) und dessen spätere Novellierungen (LWG n. F.) bezeichnet die Klägerin nicht; sie sind auch sonst nicht erkennbar. Die Klägerin geht selbst davon aus, dass die Verfassungsmäßigkeit von § 54 Abs. 1 LWG (n. F.) schon einmal verfassungsgerichtlich überprüft worden ist. Nach § 54 Abs. 1 Satz 1 LWG n. F. obliegt, wie schon nach § 54 Abs. 1 Satz 1 LWG a. F., im Gebiet eines Abwasserverbandes für Abwasseranlagen, die für mehr als 500 Einwohner bemessen sind, dem Verband die Übernahme, Behandlung und Einleitung von Schmutzwasser oder mit Niederschlagswasser vermischem Schmutzwasser sowie die Rückhaltung von Abwasser aus öffentlichen Kanalisationen in dazu bestimmten Sonderbauwerken, sofern das Abwasser von Verband zu behandeln ist. Die Abwasserbeseitigungspflicht der Abwasserverbände, also auch des Beklagten, ist gegenüber der Rechtslage im Zeitpunkt des Urteils vom 17.12.1990 insbesondere nicht auf für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des streitigen Übernahmebescheids entscheidungserhebliche zusätzliche Maßnahmen der Abwasserbeseitigung ausgedehnt worden.

Das Zulassungsvorbringen, das VG habe der Beseitigung des Abwassers, soweit es um dessen Behandeln und Einleiten gehe, fehlerhaft einen für die Verfassungsmäßigkeit der Vorschrift relevanten örtlichen Charakter abgesprochen, erschüttert nicht die das erstinstanzliche Urteil tragende Auffassung, der vom VerfGH im Anschluss an den Beschluss des BVerfG vom 23.11.1988 an die Vereinbarkeit von § 54 Abs. 1 Satz 1 und 2 LWG a. F. mit dem gemeindlichen Selbstverwaltungsrecht angelegte Maßstab sei nicht veraltet. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob der VerfGH, was das VG angenommen hat, einen Eingriff in den Schutzbereich des gemeindlichen Selbstverwaltungsrechts verneint oder aber wegen seiner Vertretbarkeit für gerechtfertigt

erachtet hat. Jedenfalls hat das VG das von ihm für – vorbehaltlich eingetretener Veränderungen – bindend gehaltene Urteil des VerFGH mit der von der Klägerin in diesem Zusammenhang aufgegriffenen Äußerung zum Fehlen relevanter örtlicher Bezüge lediglich interpretiert. Die Klägerin verdeutlicht keinen konkreten Anhaltspunkt dafür, dass es dadurch zu einem unrichtigen Ergebnis hinsichtlich der Möglichkeit einer Vorlage gelangt ist. Vor allem zeigt die Klägerin mit ihren Erwägungen zur Anwendbarkeit auch des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nicht auf, dass der Maßstab der Vertretbarkeit, so wie er vom VerFGH im Urteil vom 17.12.1990 verstanden und angewandt worden ist, später in der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung aufgegeben worden ist oder aufgrund sonstiger Entwicklungen nicht mehr für die Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit von § 54 Abs. 1 Satz 1 LWG n. F maßgeblich ist. Das VG hat zutreffend darauf hingewiesen, dass das BVerfG in seiner Rechtsprechung zu Art. 28 Abs. 2 GG, von der sich der VerFGH hat leiten lassen, an den in seinem Beschluss vom 23.11.1988 genannten Kriterien festhält (Vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 18.5.2004 – 2 BvR 2374/99 –, BVerfGE 110, 370 (399 ff.) und vom 19.11.2002 – 2 BvR 329/97 –, BVerfGE 107, 1 (12 ff.)).

Zu diesen Kriterien gehört nicht zuletzt, dass eine Aufgabe mit relevantem örtlichen Charakter den Gemeinden nur entzogen werden darf, wenn die den Aufgabentzug tragenden Gründe gegenüber dem verfassungsrechtlichen Aufgabenverteilungsprinzip nach Art. 28 Abs. 2 GG überwiegen. Der VerFGH hat identische Anforderungen für das Aufgabenverteilungsprinzip des Art. 78 VerfNRW zugrunde gelegt und sie bezogen auf § 54 Abs. 1 Satz 1 und 2 LWG a. F. als erfüllt erachtet, weil der Aufgabentzug auf hinreichend gewichtigen überörtlichen Interessen beruhe. Dieser Prüfungsmaßstab dient funktional dazu sicherzustellen, dass der Gesetzgeber einen prinzipiellen Vorrang der gemeindlichen Aufgabenwahrnehmung berücksichtigen muss und der Entzug von Aufgaben eines gemeinwohlorientierten rechtfertigenden Grundes bedarf sowie auf das zu beschränken ist, was der Gesetzgeber zur Wahrung des jeweiligen Gemeinwohlbelangs für erforderlich halten kann; dabei steht ihm aber ein grundsätzlich weiter Einschätzungs- und Beurteilungsspielraum zu (Vgl. BVerfG, Urteil vom 20.12.2007 – 2 BvR 2433/04 u. a. –, BVerfGE 119, 331 (363), und Beschluss vom 23.11.1988 – 2 BvR 1619/83 u. a. –, a. a. O. (152 ff.)).

Das entspricht anerkanntermaßen der Funktion des Verhältnismäßigkeitsprinzips (Vgl. Dreier in: Dreier (Hrsg.), GG, 2. Aufl. Art. 28, Rn. 128; Mehde in: Maunz-Dürig, GG, Art. 28 Abs. 2, Rn. 118 ff.).

Angesichts dessen geht die Auffassung der Klägerin zur gebotenen Anwendung auch des Verhältnismäßigkeitsprinzips ohne weitere – fehlende – inhaltliche Erläuterungen nicht über eine lediglich terminologische Erwägung hinaus. Im Zulassungsvorbringen findet eine etwaige Vorstellung der Klägerin, auf der Grundlage des Verhältnismäßigkeitsprinzips sei ein Aufgabentzug zulasten der Gemeinden erschwert, keine auch nur annähernd tragfähige Stütze. Insbesondere findet sich kein aussagekräftiger Hinweis darauf, dass in der verfassungsrechtlichen Diskus-

sion zu Art. 28 Abs. 2 GG oder Art. 78 VerfNRW ernsthaft angenommen wird, das Verhältnismäßigkeitsprinzip enge den Einschätzungsspielraum des Gesetzgebers über den durch die vorgenannte Rechtsprechung des BVerfG vorgegebenen Rahmen hinaus ein oder hebe ihn gar auf. Soweit die Klägerin die Eignung und Erforderlichkeit der Aufgabenzuweisung nach § 54 Abs. 1 Satz 1 LWG n. F. in Zweifel zieht, lässt sie eben diesen Einschätzungsspielraum des Gesetzgebers außer Acht.

Ebenso keine nachträgliche Veränderung der Sach- und/oder Rechtslage zeigt die Klägerin auf, soweit sie geltend macht, die Heranziehung sachlicher Gründe für den Entzug an sich gemeindlicher Aufgaben, die in den Gesetzesmaterialien keinen Niederschlag gefunden haben, sei unvereinbar mit den vom BVerfG im Beschluss vom 23.11.1988 aufgestellten Maßstäben für die Vereinbarkeit einer Vorschrift mit dem gemeindlichen Selbstverwaltungsrecht. Das Urteil des VerFGH vom 17.12.1990 zieht zu seiner Begründung ausdrücklich und gerade die im vorgenannten Beschluss des BVerfG genannten Maßstäbe und Kriterien heran. Damit greift die von der Klägerin am erstinstanzlichen Urteil geübte Kritik insofern zu kurz, weil sie der Sache nach auf die Annahme hinausläuft, der VerFGH habe nach der seinerzeit geltenden Sach- und Rechtslage fehlerhaft entschieden. Zudem lässt sie die vom VG entscheidungstragend eingestellten rechtlichen Wirkungen des Urteils vom 17.12.1990 unberücksichtigt. Für die Verbindlichkeit dieses Urteils ist es aber unerheblich, ob die mit ihm verlaubliche Rechtsauffassung der schon bei seinem Erlass geltenden Sach- und Rechtslage gerecht wird oder nicht. Eine vermeintlich unrichtige Rechtsauffassung des VerFGH rechtfertigt keine Vorlage an ihn zur nochmaligen Befassung mit der Verfassungsmäßigkeit der verbandlichen Abwasserbeseitigungspflicht nach § 54 Abs. 1 Satz 1 LWG n. F.

Darüber hinaus widerspricht die von der Klägerin kritisierte Berücksichtigung objektiv vorhandener Gründe, die der Gesetzgeber nicht herangezogen oder als für ihn wesentlich dokumentiert hat, nicht dem Beschluss des BVerfG vom 23.11.1988. Die gegenteilige Auffassung findet in diesem Beschluss keine ausreichende Grundlage. Die von der Klägerin genannte Meinung im Schrifttum geht nicht über eine thesenartige Interpretation des Beschlusses hinaus. Im Allgemeinen kommt es für die Verfassungsmäßigkeit einer Regelung nicht auf die Motive des historischen Gesetzgebers an, sondern auf das objektive Fehlen von verfassungsrechtlich anzuerkennenden gesetzgeberischen Zielsetzungen und sachlichen Gründen an (Vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 11.2.1992 – 1 BvL 29/87 –, BVerfGE 85, 238 (245) und vom 5.5.1987 – 1 BvR 724/81 u. a. –, BVerfGE 75, 246 (268)).

Das Erfordernis der Darlegung bestimmter Gründe im Gesetzgebungsverfahren und deren alleinige Beachtlichkeit besteht nur unter besonderen Voraussetzungen. Es soll etwa der Unbestimmtheit des materiellen Maßstabs begegnen – vgl. BVerfG, Urteil vom 18.4.1989 – 2 BvF 1/82 –, BVerfGE 79, 311 (344 f.) – und erlangt auch dann Geltung, wenn eine Regelung einen deutlichen planerischen Einschlag aufweist, bei der dem Gesetzgeber eine – planerische – Ab-

wägung gegenläufiger Belange aufgegeben ist (Vgl. BVerfG, Beschluss vom 12.5.1992 – 2 BvR 470/90 u. a. –, BVerfGE 86, 90 (108 f.)).

Ein solcher oder hiermit annähernd vergleichbarer Sachverhalt liegt bezogen auf die Ermittlung und Einbeziehung von Gründen des überwiegenden Gemeinwohls, die nach den Maßstäben des Beschlusses des BVerfG vom 23.11.1988 den Entzug von Aufgaben mit örtlichen Bezügen aus der gemeindlichen Zuständigkeit rechtfertigen, nicht vor.

Im Übrigen handelt es sich bei dem vom VerfGH im Urteil vom 17.12.1990 mit entscheidendem Gewicht für die Vertretbarkeit der Aufgabenzuordnung durch § 54 Abs. 1 Satz 1 und 2 LWG a. F. genannten Gesichtspunkt der wasserwirtschaftlichen Bedeutung einer ganzheitlichen Betrachtung des jeweiligen Vorfluters um einen Umstand, der im Kern schon der Vorgängerregelung zugrunde lag und mit der Neuordnung ersichtlich nicht in Frage gestellt werden sollte. Nach der durch das Landeswassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9.6.1989 abgelösten Vorgängerregelung des § 54 Abs. 1 LWG vom 4.7.1979 (GV. NRW. S. 488) waren Abwasserverbände anstelle der Gemeinden zur Abwasserbeseitigung verpflichtet, soweit sie diese als Verbandsunternehmen übernahmen. Das beruhte auf der Annahme des Gesetzgebers, dass sich in Nordrhein-Westfalen die Möglichkeit bewährt habe, neben anderen wasserwirtschaftlichen Aufgaben vor allem die Abwasserbeseitigung großen und leistungsfähigen Wasserverbänden zu übertragen; diese Regelung sollte bestehen bleiben (Vgl. LT-Drucks. 8/2388, S. 109).

Der wesentliche Gehalt der Neuerung durch § 54 Abs. 1 Satz 1 und 2 LWG a. F. bestand danach darin, das Zugriffsrecht der Abwasserverbände entfallen zu lassen und durch die strikte Zuweisung der – inhaltlich begrenzten – Abwasserbeseitigungspflicht zu ersetzen. Damit ging einher, dass in der Reichweite der neuen Regelung die verbandsrechtlichen Vorgaben für das Zugriffsrecht und dessen Ausübung ihre praktische Bedeutung verloren. Dadurch wurde indessen der gesetzgeberische Grundgedanke, die Abwasserbeseitigung von den Abwasserverbänden vornehmen zu lassen, nicht aufgegeben, sondern im Gegenteil weitergehend umgesetzt. Die mit der Schaffung der großen sondergesetzlichen Wasserverbände verfolgte Zielsetzung, die hauptsächlich wasserwirtschaftlich geprägt und auch bezogen speziell auf den Beklagten verfassungsrechtlich unbedenklich ist – vgl. BVerfG, Beschluss vom 5.12.2002 – 2 BvL 5/98 – BVerfGE 107, 59 (93), und Urteil vom 29.7.1959 – 1 BvR 394/58 –, BVerfGE 10, 89 (103 ff.) –, wurde beibehalten. Ferner ist anerkannt, dass die Auswahl der auf diese Wasserverbände zu übertragenden Aufgaben weitgehend im Ermessen des Gesetzgebers steht und bei dessen Wahrnehmung nicht zuletzt dem Umstand Gewicht zukommt, dass die verbandliche Aufgabenerledigung historisch überkommen ist und sich bewährt hat (Vgl. BVerfG, Beschluss vom 5.12.2002 – 2 BvL 5/98 u. a. –, a. a. O. und Urteil vom 29.7.1959 – 1 BvR 394/58 –, a. a. O.).

Eine nachträgliche Veränderung der Sach- und/oder Rechtslage ergibt sich auch nicht, soweit die Klägerin den Entzug der Aufgabe der Abwasserbeseiti-

gung im Umfang von § 54 Abs. 1 Satz 1 LWG n. F. als willkürlich und wegen der bei den Gemeinden bleibenden übrigen Aufgaben der Abwasserbeseitigung als kontraproduktiv sowie nachteilig für die sachgerechte Erfüllung der Gesamtaufgabe der Abwasserbeseitigung betrachtet. Die von der Klägerin vorgebrachten tatsächlichen Auswirkungen der Vorschrift stellen als solche gegenüber den bei Erlass des Urteils vom 17.12.1990 vorhandenen oder absehbar eintretenden Verhältnissen keine neu- oder andersartigen Folgen der Aufgabenzuweisung teilweise zu den Gemeinden und teilweise zu den Abwasserverbänden dar. In ihnen realisiert sich bezogen auf das Gemeindegebiet der Klägerin und den dort gegebenen Bestand an Einrichtungen für die Abwasserbeseitigung, was in § 54 Abs. 1 Satz 1 LWG a. F./n. F. an möglichen praktischen Konsequenzen angelegt ist. Das trifft namentlich zu für die von der Klägerin betonte Problematik von Schnittstellen innerhalb des Gesamtsystems der Anlagen und die daraus für die praktische Erledigung der gesamten Aufgaben der Abwasserbeseitigung folgende Notwendigkeit von Abstimmungen. Dem Zulassungsvorbringen sind keine substantiellen Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, dass die Auswirkungen von § 54 Abs. 1 Satz 1 LWG n. F. auf die konkreten Verhältnisse im Bereich der Klägerin aufgrund spezifischer Umstände nach Art und/oder Intensität eine entscheidungserhebliche Besonderheit gegenüber den Gegebenheiten darstellen, auf die sich das Urteil vom 17.12.1990 bezieht. Das gilt umso mehr deshalb, weil in dem Urteil mit Rücksicht auf den generellen Charakter der gesetzgeberischen Entscheidung eine Typisierung für zulässig erachtet worden ist.

Das Zulassungsvorbringen, durch die Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik vom 23.10.2000, ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1) und das Siebte Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 18.6.2002 (BGBl. I S. 1914) sei ein gegenüber der Situation im Zeitpunkt des Erlasses des Urteils vom 17.12.1990 grundlegend anderes, umfassendes System zur integrierten Bewirtschaftung der Gewässer geschaffen worden, das ein Bedürfnis für einen Aufgabenzug zulasten der Gemeinde jedenfalls habe entfallen lassen, betrifft zwar für eine Vorlage an den VerfGH potentiell erhebliche rechtliche Entwicklungen. Es erschüttert aber nicht die Auffassung des VG, dass diese Entwicklungen nicht für die Verfassungswidrigkeit von § 54 Abs. 1 LWG n. F. sprechen und dementsprechend nicht geeignet sind, eine vom Urteil vom 17.12.1990 abweichende Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit der Regelung der verbandlichen Abwasserbeseitigungspflicht zu ermöglichen.

Das VG hat zutreffend ausgeführt, dass der VerfGH im Urteil vom 17.12.1990 den Schluss auf die objektive Vertretbarkeit des Entzugs von Teilen der Aufgabe der Abwasserbeseitigung zulasten der Gemeinden auf die in den letzten Jahren erheblich gestiegenen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Wasserbewirtschaftung gestützt hat. Der VerfGH hat eine (auch) immissionsbestimmte, ganzheitliche Betrachtung des jeweiligen gesamten Vor-

fluters für angezeigt erachtet und die Konzentration der Zuständigkeit für die Abwasserbeseitigung bei den Abwasserverbänden – begrenzt auf die Reichweite von § 54 Abs. 1 Satz 1 und 2 LWG a. F. – als auch mit Blick auf den hohen Wert des Wassers und die Lebensnotwendigkeit einer geordneten Wasserbewirtschaftung vorteilhaft eingestuft. Die Aufgabenzuweisung durch § 54 Abs. 1 Satz 1 LWG a. F. stellt danach ein – vertretbares – organisatorisches Mittel zur sachgerechten Umsetzung der materiellen Anforderungen an die Abwasserbeseitigung als Teil der Gesamtmaßnahmen zur Gewässerbewirtschaftung dar. Die als Folge der zwischenzeitlichen Neuregelungen nunmehr vorgegebene Bewirtschaftung der Gewässer nach Flussgebietseinheiten (§ 7 Abs. 1 Satz 1 WHG vom 31.7.2009, BGBl. I S. 2585, – WHG n. F.) nach Maßgabe von Bewirtschaftungszielen, bei denen über rein wasserwirtschaftliche Gesichtspunkte hinausgehende ökologische Aspekte im Vordergrund stehen (§§ 27, 47 WHG n. F.) und zu deren Durchsetzung den Behörden besondere verfahrensmäßige Instrumente in Gestalt von Maßnahmenprogrammen (§ 82 WHG n. F.) und Bewirtschaftungsplänen (§ 83 WHG n. F.) zur Verfügung stehen, schließt die vom VerfGH hervorgehobene ganzheitliche Betrachtung der einzelnen Vorfluter ein und geht über sie noch beträchtlich hinaus.

Die Vorgaben für die Bewirtschaftung der Gewässer bilden einen neuen rechtlichen Rahmen für die Wasserwirtschaft, heben aber das für den Vollzug und die Realisierung der materiellen Vorgaben wichtige Erfordernis der im Fall unterschiedlicher behördlicher Zuständigkeiten für einzelne Teilaspekte der Gewässerbewirtschaftung unumgänglichen Koordination und die dabei potenziell auftretenden Interessenkonflikte bzw. -unterschiede nicht auf. Auch diese Interessenlage hat der VerfGH im Urteil vom 17.12.1990 bedacht; sie ist nicht weggefallen. Die Auffassung der Klägerin, eine durch die Aufgabenzuweisung nach § 54 Abs. 1 Satz 1 LWG n. F. zu bewirkende organisatorische Unterstützung der Erfüllung der materiellen Anforderungen an die Abwasserbeseitigung sei nicht (mehr) erforderlich, lässt schon unberücksichtigt, dass dem Urteil vom 17.12.1990 nicht das Kriterium einer gleichsam zwingenden Erforderlichkeit der Aufgabenübertragung auf die Abwasserverbände, sondern die Vertretbarkeit der Einschätzung des Gesetzgebers zugrunde liegt. Die Klägerin setzt sinngemäß voraus, dass der Gesetzgeber strikt auf die Anwendung des objektiv für die Wahrnehmung der Abwasserbeseitigung mildesten Mittels beschränkt ist; das von ihr hierfür in Bezug genommene Verhältnismäßigkeitsprinzip stützt diese Annahme nach dem Vorstehenden jedoch nicht. Dass die Beibehaltung der verbandlichen Abwasserbeseitigungspflicht trotz des Entscheidungs- und Beurteilungsspielraums des Gesetzgebers offensichtlich fehlsam oder aus anderen Gründen unvertretbar geworden ist, legt sie nicht dar. Die gemeindeübergreifend ausgerichteten behördlichen Handlungsinstrumente zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele weisen nicht die Detailschärfe auf, die in der Art einer konkreten Ausführungsplanung für die Ebene der Wahrnehmung der Abwasserbeseitigungspflicht lediglich noch die Ausführung inhaltlich im Einzelnen festgelegter Maßnahmen belassen würde. Das orga-

nisatorische Element der personalen Zuweisung der Abwasserbeseitigungspflicht hat seine Berechtigung zumindest für die Ausfüllung des vorgegebenen Rahmens nicht verloren.

Die Klägerin übergeht darüber hinaus, dass die bei der Beurteilung der personalen Zuordnung der Abwasserbeseitigung durch § 54 Abs. 1 Satz 1 LWG a. F. vom VerfGH mit wesentlichem Gewicht einbezogene außerordentlich hohe Bedeutung der ordnungsgemäßen Gewässerbewirtschaftung unverändert fortgilt. Sie verdeutlicht nichts Konkretes, was darauf hindeuten würde, dass die Neuerungen im Wasserrecht das gleiche Maß an Verlässlichkeit hinsichtlich der Aufgabenerfüllung versprechen wie die durch § 54 Abs. 1 Satz 1 LWG n. F. bewirkte Bündelung der Zuständigkeit bei den Abwasserverbänden und die dadurch erreichte einheitliche Erledigung der gesamten Aufgabe. Unverändert ist weiter, dass den großen, sondergesetzlichen Wasserverbänden im Allgemeinen sowie dem Beklagten im Besonderen seit langem ein großer Teil der wasserwirtschaftlichen Aufgaben für das die jeweilige örtliche Zuständigkeit bestimmende Einzugsgebiet des jeweiligen Gewässers zugewiesen ist und die Abwasserbeseitigung enge wasserwirtschaftliche Bezüge zu den sonstigen Aufgaben aufweist. Gerade die Konzentration wasserwirtschaftlicher Aufgaben in einer auf das gemeindeübergreifende Einzugsgebiet eines Vorfluters bezogenen und leistungsfähigen Hand ist einer der herausragenden Gründe für die Legitimation der Existenz der großen Wasserverbände einschließlich des Beklagten überhaupt (Vgl. BVerfG, Urteil vom 29.7.1959 – 1 BvR 394/58 –, a. a. O.; VerfGH NRW, Urteil vom 22.2.1988 – VerfGH 21/86 –, ZfW 1989, 30; BVerwG, Urteil vom 16.11.1984 – 4 C 3.81 –, ZfW 1986, 220; OVG NRW, Urteil vom 28.6.1991 – 2 A 1233/90 –).

Die verbandliche Abwasserbeseitigung ist, was der VerfGH eingestellt hat, Teil einer Gesamtheit von miteinander verzahnten und aufeinander bezogenen wasserwirtschaftlichen Aufgaben. Auch die Klägerin bezweifelt zu Recht nicht, dass die Abwasserbeseitigung nach wie vor eindeutige und gewichtige Berührungspunkte unter anderem mit der vom VG genannten Aufgabe gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 7 ErftVG aufweist, Wasser zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft zu beschaffen und bereit zu stellen. Schließlich sind die Abwasserverbände bei der ihnen aufgegebenen Bewältigung der komplexen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse in ihrem jeweiligen Gebiet nicht zuletzt auch auf den Ausgleich der unterschiedlichen Interessen aller Verbandsmitglieder ausgerichtet (Vgl. VerfGH NRW, Urteil vom 22.2.1988 – VerfGH 21/86 –, a. a. O.; BVerwG, Urteil vom 16.11.1984 – 4 C 3.81 –, a. a. O.).

Diese ebenfalls legitime Zielsetzung – vgl. BVerfG, Beschluss vom 5.2.2002 – 2 BvL 5/98 u. a. –, a. a. O. – dient dazu, die praktische und ordnungsgemäße Erledigung der öffentlichen Aufgaben zu fördern. Insgesamt ergibt sich kein tragfähiger Anhaltspunkt für die Annahme, mit der Wasserrahmenrichtlinie und dem Änderungsgesetz vom 18.6.2002 sei die Zuordnung von Teilen der Gesamtaufgabe der Abwasserbeseitigung zu den Abwasserverbänden unvertretbar geworden. Das gilt auch unter Berück-

sichtigung der von der Klägerin angesprochenen neueren technischen Regelwerke. Diese enthalten ebenfalls nur materielle Anforderungen, die zu ihrer wasserwirtschaftlichen Wirksamkeit der effektiven Durchsetzung bedürfen.

Versteht man das Zulassungsvorbringen der Klägerin dahin, dass sie einen Verstoß von § 54 Abs. 1 Satz 1 LWG n. F. gegen Art. 28 Abs. 2 GG geltend macht, unterliegt eine diesbezüglich in Erwägung zu ziehende Vorlage an das BVerfG (Art. 100 Abs. 1 GG) nicht dem Erfordernis von Veränderungen der Sach- und/oder Rechtslage nach dem Urteil des VerfGH vom 17.12.1990. Gegenstand dieses Urteils war die Vereinbarkeit von § 54 Abs. 1 Satz 1 und 2 LWG a. F. mit den Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der gemeindlichen Selbstverwaltung (§ 52 Abs. 1 VGHG NRW). Die inhaltlichen Übereinstimmungen der Rechte aus Art. 78 VerfNRW und Art. 28 Abs. 2 GG erstrecken die Rechts- und Bindungswirkung des Urteils nicht über diesen Gegenstand hinaus.

Eine Vorlage an das BVerfG scheidet jedoch deshalb aus, weil auf der Grundlage des Zulassungsvorbringens keine ernstlichen Zweifel an der Vereinbarkeit von § 54 Abs. 1 Satz 1 LWG n. F. mit Art. 28 Abs. 2 GG bestehen. Die Erwägungen des VerfGH im Urteil vom 17.12.1990 greifen inhaltlich, wie ausgeführt, die Kriterien auf, die vom BVerfG für die Beurteilung von Sachverhalten der gegebenen Art entwickelt worden sind und an denen es nach wie vor festhält. Die Bedenken, die die Klägerin gegen diesen Maßstab und seine Handhabung durch den VerfGH vorbringt, verfangen nicht. Ihre Erwägungen zum Erfordernis der zusätzlichen Heranziehung auch des Verhältnismäßigkeitsprinzips, zur Fehlerhaftigkeit der Berücksichtigung von in den Gesetzesmaterialien nicht festgehaltenen objektiven Gründen für den Entzug prinzipiell gemeindlicher Aufgaben und zu den Auswirkungen der aktuellen rechtlichen sowie technischen Vorgaben sowie behördlichen Handlungsinstrumente für die Bewirtschaftung der Gewässer rufen nach dem Vorstehenden keinen ernstlichen Zweifel daran hervor, dass der VerfGH die Vereinbarkeit der verbandlichen Abwasserbeseitigungspflicht mit dem gemeindlichen Selbstverwaltungsrecht inhaltlich zutreffend und überzeugend auch mit Blick auf die gegenwärtigen Rahmenbedingungen beurteilt hat. Dass § 54 Abs. 1 Satz 1 LWG n. F. die verbandliche Abwasserbeseitigung für die Gebiete der großen sondergesetzlichen Wasserverbände vorsieht, die sich lediglich auf Teile von Nordrhein-Westfalen erstrecken, ist nicht willkürlich, sondern findet eine hinreichende sachliche Grundlage in der vom Gesetzgeber mit der Schaffung eben dieser Verbände für bestimmte Einzugsgebiete von Gewässern verfolgten wasserwirtschaftlichen Zielsetzung. Die mit der Zuweisung lediglich von Teilen der Gesamtaufgabe der Abwasserbeseitigung verbundenen Erschwernisse, die die Klägerin als unzweckmäßig für die Erfüllung der insgesamt im Zuge der Abwasserbeseitigung zu bewältigenden Anforderungen betrachtet, beruhen nach ihren eigenen Angaben zumindest ganz überwiegend auf der Beschaffenheit des in ihrem Gebiet konkret vorhandenen und vom Beklagten nach der streitigen Übernahmeverfügung zu übernehmenden Bestands an Anlagen für die Ab-

wasserbeseitigung, nämlich der Stauraumfunktion bestimmter Abschnitte der Kanalisation. Bedenken gegen die generelle Eignung der verbandlichen Abwasserbeseitigungspflicht zur Erreichung des ihr gesetzlich zugeordneten Zwecks ergeben sich hieraus nicht. Für die sonstigen von der Klägerin als problematisch angeführten praktischen Auswirkungen einer Abwasserbeseitigungspflicht des Beklagten gilt Entsprechendes.

Untersagung gewerblicher Alttextiliensammlung wegen Unzuverlässigkeit

Die Untersagung einer gewerblichen Alttextiliensammlung kann wegen Unzuverlässigkeit des Sammlers erfolgen, wenn ein massives und systematisches Fehlverhalten des Sammlers im Zusammenhang mit dem Aufstellen von Sammelcontainern vorliegt.

OVG NRW, Beschluss vom 11.12.2013 – 20 B 444/13 –

Zum Sachverhalt:

Die Antragstellerin zeigte dem Antragsgegner, einem Kreis, an, auf dessen Gebiet eine Alttextiliensammlung mittels Sammelcontainern durchzuführen. Der Antragsgegner untersagte die Sammlung unter Anordnung der sofortigen Vollziehung und Androhung eines Zwangsgelds. Das VG lehnte den vorläufigen Rechtsschutzantrag der Antragstellerin ab. Deren Beschwerde hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen

Das fristgemäße Beschwerdevorbringen der Antragstellerin, auf dessen Prüfung das Oberverwaltungsgericht nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkt ist, rechtfertigt eine Änderung des angegriffenen Beschlusses nicht.

Dies gilt hinsichtlich des auf die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die Zwangsgeldandrohung gerichteten Begehrens schon deshalb, weil die Antragstellerin insoweit keine eigenständigen Beschwerdegründe geltend gemacht hat.

Hinsichtlich der im Weiteren von der Antragsgegnerin verfügten Sammlungsuntersagung hat das VG die Ablehnung des vorläufigen Rechtsschutzantrags der Antragstellerin im Wesentlichen damit begründet, dass die im Rahmen von § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO anzustellende Interessenabwägung zulasten der Antragstellerin ausfalle, weil die angefochtene Ordnungsverfügung auf der Grundlage von § 18 Abs. 5 Satz 2 KrWG aufgrund vorliegender Unzuverlässigkeit der Antragstellerin (offensichtlich) rechtmäßig sei. Dem setzt die Antragstellerin mit ihrer Beschwerde nichts Durchgreifendes entgegen.

Soweit die Antragstellerin sinngemäß die Ordnungsverfügung wegen Unzuständigkeit des Antragsgegners für rechtswidrig hält, dringt sie damit nicht durch.

Vom Grundsatz her war der Antragsgegner nach § 1 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) in Verbindung mit Teil A des Verzeichnisses zu dieser Verordnung für den Vollzug des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes als untere Umweltschutzbehörde sachlich zuständig. Dies gilt nach § 6 Abs. 2 Satz 1 ZustVU auch für die Zeit nach Erlass des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und damit auch für die streitgegenständliche Untersagungsverfügung, weil die in Rede stehende Aufgabe nicht wesentlich in ihrem Inhalt geändert worden ist. Die aus dem Umstand, dass der Antragsgegner nach § 5 Abs. 1 LAbfG NRW zugleich öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (auch im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes) ist, von der Antragstellerin hergeleiteten Zuständigkeitsbedenken dürften nicht stichhaltig sein. Weder ergibt sich aus den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ein Verbot, ein und dieselbe Stelle der öffentlichen Verwaltung als für den Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zuständige Behörde und als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger zu bestimmen, noch dürfte sich aus den von der Antragstellerin geltend gemachten rechtsstaatlichen Bedenken ein Zwang ergeben, unterschiedliche Rechtsträger mit den beiden Aufgabenbereichen zu betrauen. Vielmehr dürfte es möglich sein, diesen Bedenken durch eine verwaltungsinterne organisatorische und personelle Trennung der Aufgabenbereiche einerseits der unteren Umweltschutzbehörde und andererseits des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers Rechnung zu tragen (Vgl. in diesem Zusammenhang OVG NRW, Urteil vom 15.8.2013 – 20 A 2798/11 –, juris, m. w. N., und Beschluss vom 19.7.2013 – 20 B 530/13 –, juris).

Eine solche Trennung dürfte hier nach dem Vorbringen des Antragsgegners im Beschwerdeverfahren anzunehmen sein, zumal im Hinblick auf das Einsammeln und Befördern von Abfällen nach § 5 Abs. 6 Satz 1 LAbfG NRW die kreisangehörigen Kommunen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind und nicht der Antragsgegner. Gegenteiliges hat die Antragstellerin jedenfalls nicht geltend gemacht. Darüber hinaus ergibt sich aus ihrem Vorbringen nicht, dass der Antragsgegner im Bereich der Entsorgung von Alttextilien überhaupt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger tätig ist oder dies beabsichtigt, was jedoch Voraussetzung dafür ist, um überhaupt von einem rechtsstaatliche Grundsätze berührenden Interessenkonflikt beim Antragsgegner auszugehen.

Das Vorbringen der Antragstellerin zu § 18 Abs. 5 Satz 2 Alt. 1 KrWG verhilft ihrem Begehren ebenfalls nicht zum Erfolg. Den vom VG für die Annahme ihrer Unzuverlässigkeit angeführten Aspekten tritt sie in der Sache nicht entgegen. Mit ihrer Auffassung, der Unzuverlässigkeitsbegriff in der zuvor genannten Vorschrift dürfe nicht in Anlehnung an das Gewererecht ausgelegt werden, sondern es komme lediglich auf umwelt- bzw. abfallrechtliche Aspekte an, dringt sie nicht durch. Zum einen lässt sich den Gesetzesmaterialien zum Kreislaufwirtschaftsgesetz

nicht entnehmen, dass der Gesetzgeber (irgend) eine einschränkende Auslegung des Zuverlässigkeitsbegriffs in § 18 Abs. 5 Satz 2 Alt. 1 KrWG im Blick hatte. Im Allgemeinen ist unzuverlässig, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er die in Rede stehende Tätigkeit zukünftig ordnungsgemäß ausübt. Da es hier zunächst einmal um die Tätigkeit des (Ein-)Sammelns von Abfällen geht, sind sämtliche als nicht ordnungsgemäß zu qualifizierende Begebenheiten und Geschehnisse für die Zuverlässigkeitsbeurteilung von Relevanz, die einen Zusammenhang mit dem Sammlungsgeschehen aufweisen. Dies trifft ohne Weiteres auf die vom VG angeführten „Unregelmäßigkeiten“ bei der Aufstellung von Sammelbehältern zu, gilt aber auch hinsichtlich des vom VG erhobenen Vorwurfs, die Antragstellerin verschleierte gegenüber Behörden Verantwortlichkeiten bei Sammlungen. Zum anderen handelt es sich insoweit jedenfalls in einem weiteren Sinn auch um abfallrechtliche Aspekte, weil das Abfälle betreffende Kreislaufwirtschaftsgesetz (vgl. dessen § 1, § 2 Abs. 1) Festlegungen und Regelungen auch zu Sammlungen sowie zu deren Trägern (Verantwortlichen) enthält (vgl. u. a. § 3 Abs. 10, 15 bis 18, § 17 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 3 und 4, § 18, §§ 53 bis 55 KrWG). Im Übrigen kann aus der Stellung des § 18 Abs. 5 Satz 2 Alt. 1 KrWG nicht abgeleitet werden, dass die dort geregelte Sammlungsuntersagung wegen Unzuverlässigkeit etwa nur dann in Betracht kommen soll, wenn „Unregelmäßigkeiten“ im Hinblick auf eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der Abfälle (vgl. § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Halbs. 1 KrWG) in Rede stehen. Zudem bedürfte es in einem solchen Fall keines Rückgriffs auf den unbestimmten Rechtsbegriff der Unzuverlässigkeit, weil unmittelbar der Untersagungsstatbestand des § 18 Abs. 5 Satz 2 Alt. 2 KrWG zum Tragen kommen dürfte.

Selbst wenn man über das Beschwerdevorbringen hinaus berücksichtigt, dass, anders als es der Wortlaut des § 18 Abs. 5 Satz 2 Alt. 1 KrWG nahe legt, beliebige (bloße) Bedenken gegen die Zuverlässigkeit nicht für eine Untersagung ausreichen, weil eine Untersagung einer gewerblichen Sammlung regelmäßig den Schutzbereich der Art. 12, 14 GG tangieren dürfte (vgl. in diesem Sinne auch Bay. VGH, Beschluss vom 2.5.2013 – 20 AS 13.700 –, juris), sondern ein massives und systematisches Fehlverhalten annähernd feststehen muss (vgl. in diesem Sinne OVG NRW, Beschluss vom 19.7.2013 – 20 B 122/13 –, juris), begegnet die Einschätzung des VG keinen Bedenken. Zum einen steht hier massives und systematisches Fehlverhalten in Rede, weil die Erkenntnisse, die sich aus den zahlreichen bei dem beschließenden Gericht anhängigen Beschwerdeverfahren der Antragstellerin ergeben, in denen es jeweils um die Untersagung einer Alttextiliensammlung in einer anderen Kommune geht, nur den Schluss zulassen, dass es quasi zum Geschäftsmodell der Antragstellerin gehört, ihre Sammelcontainer fortwährend weitestgehend nach eigenem Belieben aufzustellen, ohne sich um eine Nutzungs- oder Verfügungsbefugnis hinsichtlich der dafür in Anspruch genommenen Flächen zu kümmern. Insoweit muss sich die Antragstellerin das Verhalten ihrer Geschäftsführer zurechnen lassen (Ebenso in Bezug auf die Antrag-

stellerin Bay. VGH, Beschluss vom 8.4.2013 – 20 CS 13.377 –, juris).

Zum anderen teilt das beschließende Gericht mit Blick auf weitere Beschwerdeverfahren, an denen die Antragstellerin formal als Vertreterin der dortigen Antragstellerin (B. U.) beteiligt gewesen ist, die Auffassung des VG, dass es die Antragstellerin darauf anlegt, den Umfang ihrer Sammeltätigkeit dadurch zu verschleiern, dass sie auch unter einem anderen Namen, eben dem der B. U., handelt, insbesondere Sammlungen anzeigt. Entsprechendes gilt, soweit die Antragstellerin jüngst auch als B. U. GmbH und Co KG auftritt.

Daran anschließend führt auch eine von den Erfolgsaussichten der Klage der Antragstellerin und damit von der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheids losgelöste Interessenabwägung nicht zu einem Überwiegen des Aussetzungsinteresses der Antragstellerin. Im Fall der Vollziehung der Sammlungsuntersagung ergibt sich zwar, wie bereits dargestellt, ein Eingriff in die durch Art. 12 GG geschützte Berufsfreiheit und das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, was vom Grundsatz her dem Aussetzungsinteresse der Antragstellerin ein hohes, im Verhältnis zu dem wie auch immer im Einzelnen begründeten öffentlichen Vollziehungsinteresse möglicherweise sogar überwiegendes Gewicht verleihen würde. Das Gewicht der auf der Seite der Antragstellerin in die Abwägung einzustellenden zuvor genannten Rechte ist hier jedoch deutlich dadurch gemindert, dass sich die Antragstellerin

nach den vorstehenden Ausführungen im Rahmen ihrer Sammlungstätigkeit nicht korrekt verhält. Dies spricht (auch) im Rahmen einer von den Erfolgsaussichten losgelösten Interessenabwägung dafür, ihr Aussetzungsinteresse zurücktreten zu lassen, d. h. als nachrangig anzusehen.

Die Streitwertentscheidung beruht auf § 63 Abs. 3 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 GKG. Da die verfügte Sammlungsuntersagung einer partiellen Gewerbeuntersagung gleichkommt, erscheint eine Orientierung an der Nr. 54.2.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit als interessengerecht. Der danach entscheidende Jahresgewinn ist anhand der von der Antragstellerin selbst in der Sammlungsanzeige angegebenen maximal erwarteten Jahressammelmenge (21 t monatlich x 12 Monate = 252 t) zu bestimmen. Dementsprechend ergibt sich bei einem erzielbaren Erlös pro Tonne Alttextilien von 400,00 Euro, wie er in zahlreichen anhängigen Beschwerdeverfahren betreffend die Untersagung von Alttextiliensammlungen genannt wird (siehe auch OVG NRW, Beschluss vom 21.8.2013 – 11 E 645/13 –, juris) und einer (geschätzten) Gewinnmarge von 50 % ein Jahresgewinn von 50400,00 Euro, der im Hinblick auf die Vorläufigkeit dieses Rechtsschutzverfahrens zu halbieren ist. Die Zwangsgeldandrohung bleibt nach Nr. 1.6.2 Satz 1 des Streitwertkatalogs unberücksichtigt. Dementsprechend ist auch die erstinstanzliche Festsetzung zu ändern.

NRW-Kaleidoskop

Ende 2013 bezogen in Nordrhein-Westfalen 99 631 Personen Sozialhilfe in Form von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem dritten Kapitel, Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII). Laut statistischem Landesamt waren das 13,9 Prozent mehr Empfänger/-innen als Ende 2012 (damals: 87 470). Bei den Empfängern handelte es sich im vergangenen Jahr überwiegend um Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit (92,5 Prozent). 48,4 Prozent aller Empfänger waren Frauen. Mehr als zwei Drittel (67,5 Prozent) der nordrhein-westfälischen Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt lebten in Einrichtungen (z. B. Wohn- oder Pflegeheime). Erwerbsunfähige auf Zeit, Vorruheständler mit niedriger Rente sowie längerfristig Erkrankte haben Anspruch auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt. Dauerhaft voll erwerbsgeminderten Frauen und Männern von 18 bis 64 Jahren sowie älteren Menschen ab 65 Jahren stehen bei Bedürftigkeit hingegen Grundsicherungsleistungen nach dem vierten Kapitel SGB XII zu. Beide Leistungsarten sollen den Grundbedarf vor allem an Nahrung, Kleidung, Unterkunft und Heizung decken. (Quelle: IT.NRW)

Essen gehört mit **Köln** zu den Großstädten in NRW, in denen die Büromieten erheblich gestiegen sind. In guten Lagen in Essen müssen Mieter rund zehn Prozent mehr zahlen als im Vorjahr. Auch in **Bochum** ist ein Preisanstieg in den mittleren und guten Lagen in Höhe von fünf bis sieben Prozent zu beobachten. Unverändert blieben die Preise in **Dortmund** und **Mülheim**. Das geht aus dem Preispiegel 2014 des Immobilienverbandes Deutschland (IVD) West hervor, der aktuelle Trends bei Büro- und Ladenmieten in Nordrhein-Westfalen untersucht. Mit einer durchschnittlichen Nettokaltmiete von drei Euro/Quadratmeter bleibt **Gelsenkirchen** weiterhin der günstigste Großstadtstandort im Land. In **Essen** liegt der Preis in mittelguten Lagen bei 5,60 Euro/qm, in **Dortmund** bei 7,50 Euro/qm und in **Duisburg** bei 8,80 Euro/qm. Bei den Ladenmieten gibt es in der Metropole Ruhr kaum Veränderungen. Einzig in Essen verteuerten sich die Preise in allen Lagen um vier bis 17 Prozent. Stabil blieben sie hingegen in **Bochum**, **Dortmund** und **Duisburg**. In **Gelsenkirchen** und **Gladbeck** mussten Vermieter teilweise deutliche Abschläge von bis zu 20 Prozent hinnehmen. Teurer Standort im Ruhrgebiet bleibt **Dortmund** mit stabilen 220 Euro je Quadratmeter, gefolgt von Essen mit 130 Euro/qm in den besten Verkaufslagen. Internet: (Quelle: idr)

Im ersten Halbjahr 2014 meldeten die nordrhein-westfälischen Bauämter Baugenehmigungen für

22 234 Wohnungen. Wie das statistische Landesamt ermittelte, waren das 11,6 Prozent mehr als von Januar bis Juni 2013 (damals: 19 916). 19 595 Wohnungen (+9,1 Prozent) sollten in neuen Wohngebäuden und 2 283 (+40,8 Prozent) durch Baumaßnahmen an bestehenden Wohn- und Nichtwohngebäuden (z. B. Ausbau von Dachgeschossen) entstehen. In neuen „Nichtwohngebäuden“ (gemischt genutzte Gebäude, die überwiegend nicht Wohnzwecken dienen) waren weitere 356 (+6,6 Prozent) Wohnungen geplant. Die höchste Zuwachsrate bei den Baugenehmigungen ermittelten die Statistiker für den Regierungsbezirk **Düsseldorf** (5 027 Wohnungen; +23,1 Prozent). Zuwächse waren auch in den Regierungsbezirken Detmold (3 122 Wohnungen; +18,8 Prozent), **Münster** (4 516 Wohnungen; +17,6 Prozent) und **Köln** (6 516 Wohnungen; +12,0 Prozent) zu verzeichnen. Im Regierungsbezirk Arnsberg konnte die Zahl der im ersten Halbjahr 2013 genehmigten Wohnungen hingegen nicht erreicht werden (3 053 Wohnungen; -14,0 Prozent). (Quelle: IT.NRW)

Übrigens ...

... lebten Ende 2013 in Nordrhein-Westfalen 17 571 856 Menschen. Laut statistischem Landesamt stieg die Bevölkerungszahl im Vergleich zum Vorjahr um 17 527 (+0,1 Prozent) Einwohner. Das Wachstum im bevölkerungsreichsten Bundesland im Jahr 2013 resultierte aus einem positiven Saldo bei den Wanderungsbewegungen: Es zogen 67 848 Personen mehr nach Nordrhein-Westfalen als im selben Zeitraum das Land verließen. Bei der sogenannten natürlichen Bevölkerungsbewegung fiel die Bilanz hingegen negativ aus: Im Jahr 2013 starben mehr Menschen (200 067) als Kinder geboren wurden (146 420). Da der „Wanderungsgewinn“ höher als der „Sterbefallüberschuss“ (-53 647) war, ist die Einwohnerzahl im Verlauf des Jahres 2013 angestiegen. Die größte Stadt in Nordrhein-Westfalen ist nach wie vor **Köln** mit 1 034 175 Einwohnern. Auf den weiteren Plätzen folgen **Düsseldorf** (598 686), **Dortmund** (575 944) und **Essen** (569 884). Die Daten beruhen auf der Fortschreibung des Bevölkerungsstandes auf Basis des Zensus vom 9. Mai 2011. (Quelle IT.NRW)

Im Jahr 2012 lebten 45,6 Prozent der Bevölkerung Nordrhein-Westfalens in einer Großstadt (mindestens 100 000 Einwohner). In Mittelstädten (20 000 bis unter 100 000 Einwohner) lebten 41,2 Prozent und in Kleinstädten (unter 20 000 Einwohner) 13,2 Prozent. Außerdem fiel der Bevölkerungsrückgang im Vergleich zum Jahr 2000 in Großstädten mit 0,3 Prozent niedriger aus als in Klein- und Mittelstädten (-2,0 bzw. -1,2 Prozent).

- Der Städtetag Nordrhein-Westfalen ist die Stimme der Städte im größten Bundesland der Bundesrepublik Deutschland. In ihm haben sich 39 Städte – 22 kreisfreie und 17 kreisangehörige – mit neun Millionen Einwohnern zusammengeschlossen. Der kommunale Spitzenverband repräsentiert damit knapp die Hälfte der Bevölkerung des Landes.

- Der Städtetag Nordrhein-Westfalen vertritt die im Grundgesetz und der Nordrhein-Westfälischen Verfassung garantierte kommunale Selbstverwaltung. Er nimmt aktiv die Interessen der Städte gegenüber dem Landtag, der Landesregierung und zahlreichen Organisationen wahr.

- Der Städtetag Nordrhein-Westfalen berät seine Mitgliedsstädte und informiert sie über alle kommunal bedeutsamen Vorgänge und Entwicklungen.

- Der Städtetag Nordrhein-Westfalen stellt den Erfahrungsaustausch zwischen seinen Mitgliedern her und fördert ihn in zahlreichen Gremien.